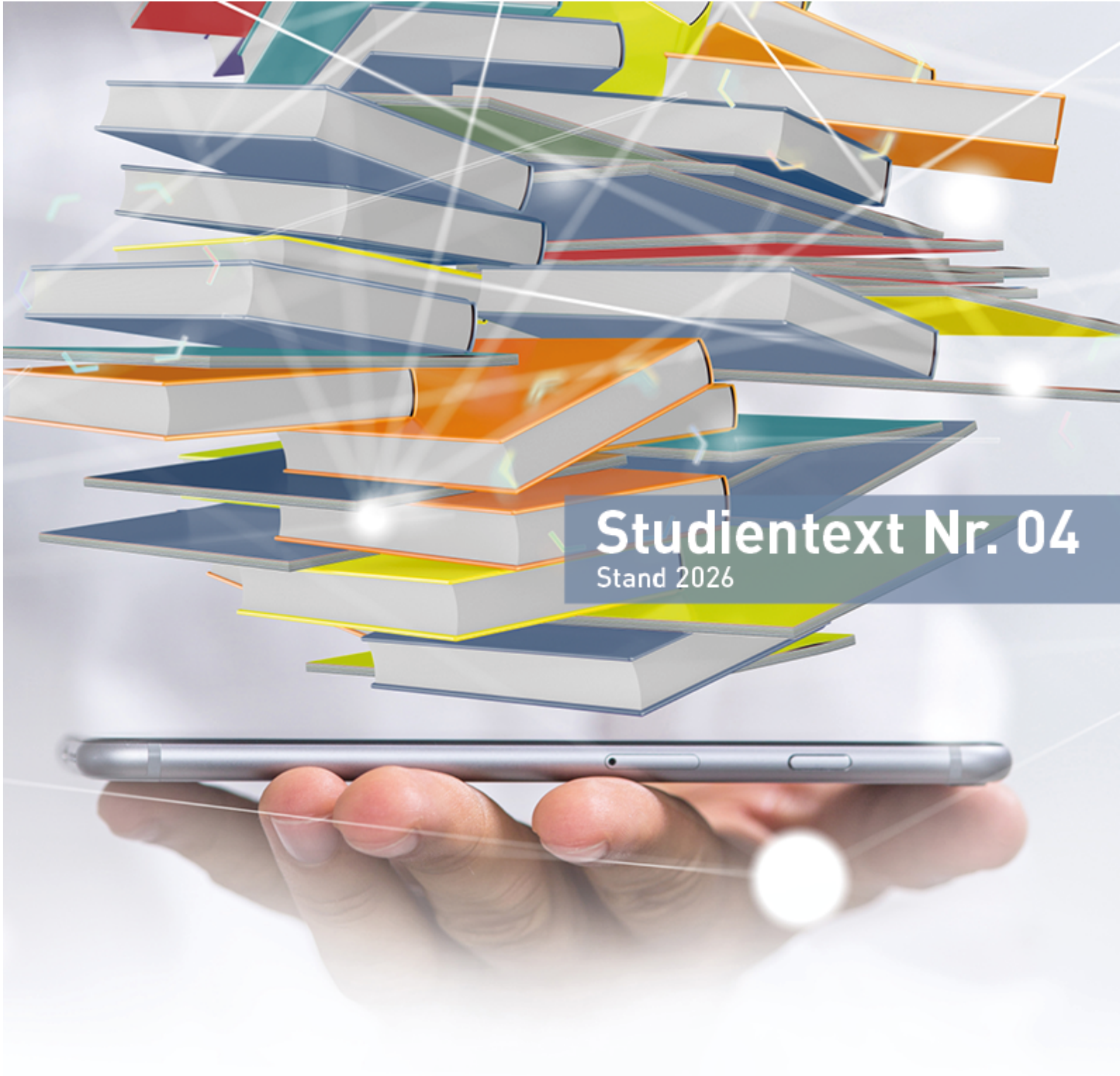

Studientext Nr. 04

Stand 2026

Selbständige

Eleni Loukidou

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie zum Beispiel Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau sowie den Einsatz vieler Beispiele und Übungen sind die Studientexte ein wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung Nummer x, Titel, Autor, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches zur Versicherungspflicht von Selbständigen 5
1.1 Stellung der Selbständigen im Sozialversicherungssystem 5
1.2 Kriterien der Selbständigkeit 6
1.3 Versicherungspflicht nach den Vorschriften bis zum 31.12.1991 7
1.4 Selbständige Personen seit dem 1.1.1992 7
2. Versicherungspflichtige Selbständige nach den §§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 229a Absatz 1 und 2 SGB VI 10
2.1 Lehrer und Erzieher nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI 10
2.2 Pflegepersonen nach § 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI 12
2.3 Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI 13
2.4 Seelotsen der Reviere nach § 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI 13
2.5 Künstler und Publizisten nach § 2 Satz 1 Nummer 5 SGB VI 13
2.6 Hausgewerbetreibende nach § 2 Satz 1 Nummer 6 SGB VI 14
2.7 Küstenschiffer und Küstenfischer nach § 2 Satz 1 Nummer 7 SGB VI 15
2.8 Sonstige Selbständige im Beitrittsgebiet nach § 229a Absatz 1 SGB VI 16
2.9 Landwirte im Beitrittsgebiet nach § 229a Absatz 2 SGB VI 16
2.10 Meldeverfahren 16
3. Versicherungspflichtige Selbständige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI (Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben) 18
3.1 Gesetzliche Entwicklung seit 1939 18
3.2 Versicherungspflichtiger Personenkreis 21
3.3 Eintritt der Versicherungspflicht 24
3.4 Beginn und Ende der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben 34
3.5 Sonderregelungen zur Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht 40
4. Versicherungspflichtige Selbständige nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI (Selbständige mit einem Auftraggeber) 42
4.1 Rechtsentwicklung 42
4.2 Voraussetzungen 42
4.3 Beginn der Versicherungspflicht 44
4.4 Mehrfachversicherung 44
4.5 Ende der Versicherungspflicht 44
4.6 Meldeverfahren 47
5. Auf Antrag pflichtversicherte Selbständige 48
5.1 Rechtsentwicklung für Antragspflichtversicherte 48
5.2 Voraussetzungen 49
5.3 Beginn der Versicherungspflicht 51
5.4 Unterbrechung der Versicherungspflicht 52
5.5 Ende der Versicherungspflicht 52
6. Beitragsbemessungsgrundlagen für Selbständige 54
6.1 Beitragspflichtige Einnahmen 54
6.2 Regelbeitrag 55
6.3 Arbeitseinkommen 56
6.4 Auswirkungen eines Einkommensnachweises 61

7. Sonderregelungen für bestimmte Selbständige 65
7.1 Hebammen 65
7.2 Seelosten 65
7.3 Künstler und Publizisten 65
7.4 Hausgewerbetreibende 65
7.5 Küstenschiffer und Küstenfischer 65
7.6 Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger 66
7.7 Alleinhandwerker in den alten Bundesländern 66
8. Berechnung der Beiträge 70
8.1 Feststellung der (anteiligen) beitragspflichtigen Einnahmen 70
8.2 Beitragssatz 71
8.3 Beitragsbemessungsgrenze 71
8.4 Formel zur Beitragsberechnung 71
8.5 Beispielhafte Berechnungen 72
8.6 Berechnung der Beiträge in Sonderfällen – Zusammentreffen von Beiträgen als Selbständiger und Arbeitnehmer 74
9. Zuständigkeit 76
10. Beitragstragung 79
10.1 Grundregel 79
10.2 Sonderregelungen für bestimmte Selbständige 79
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG 80
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen 87
Verfügbare Titel der Studientext-Reihe 88
Impressum 90

1. Grundsätzliches zur Versicherungspflicht von Selbständigen

LERNZIELE

- Sie können den Begriff der Selbständigkeit erläutern und die Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften für den Personenkreis der selbständig Tätigen darlegen.

1.1 Stellung der Selbständigen im Sozialversicherungssystem

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland sind nicht alle, sondern nur bestimmte Selbständige versicherungspflichtig. Wenn auch die allgemeine Rentenversicherung in erster Linie eine Versicherung für Arbeitnehmer ist, so gehörten doch auch Selbständige von Anfang an mit zum versicherten Personenkreis. Im Gegensatz hierzu wurden in den alten Bundesländern die Selbständigen durch das Gesundheitsreformgesetz ab 01.01.1989 in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Pflichtversicherung ausgeschlossen. Insofern wird das Schutzbedürfnis dieser Personen in der Kranken- und Rentenversicherung unterschiedlich beurteilt.

Die allgemeine Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland kennt grundsätzlich keine Sondersysteme für Selbständige. Eine Ausnahme stellen lediglich die selbständigen Landwirte dar, für die in den alten Bundesländern im Jahre 1957 eigene Rentenversicherungsträger, die landwirtschaftlichen Alterskassen, gegründet wurden. Ab dem 01.01.2013 wurden die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Alterskassen in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) überführt. Die Altersversorgung selbständiger Landwirte richtet sich im gesamten Bundesgebiet seit dem 01.01.1995 nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Selbständige, die ihre Tätigkeit in den neuen Bundesländern bereits vor dem 01.08.1991 aufgenommen hatten, waren in der gesetzlichen Rentenversicherung generell versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht ist grundsätzlich auch über den 31.12.1991 hinaus bestehen geblieben. Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem 31.07.1991 werden hingegen — wie in den alten Bundesländern — nur noch bestimmte, im Gesetz genannte Personen, von der Rentenversicherungspflicht erfasst.

Alle Selbständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, haben jedoch die Möglichkeit, auf ihren Antrag in die Rentenversicherungspflicht aufgenommen zu werden oder freiwillige Beiträge zu zahlen.

Selbständige können in der gesetzlichen Rentenversicherung auf drei verschiedene Arten versichert sein:

- Selbständige können **kraft Gesetzes** versicherungspflichtig sein,
- Selbständige können die Versicherungspflicht **beantragen**,
- Selbständige können **freiwillige Beiträge** zahlen.

Neben den landwirtschaftlichen Alterskassen wird die Rentenversicherung aller übrigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogenen Selbständigen von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Dies sind seit dem 01.10.2005 die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

1.2 Kriterien der Selbständigkeit

Die Selbständigen sind begrifflich von den Arbeitnehmern abzugrenzen. Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit als Selbständiger vorliegt oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer verrichtet wird, müssen alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Entscheidend ist hierbei, welche Merkmale überwiegen. Als Indiz für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit kann dabei das Bestehen eines Unternehmensrisikos angesehen werden. Während die Arbeitnehmer im Betrieb auf Weisung eines Arbeitgebers (Vorgesetzten) arbeiten, können Selbständige selbst bestimmen, wo, wann und wie sie arbeiten. Hierbei müssen größere Freiheiten in der Gestaltung des Arbeitsablaufs, der Bestimmung des Umfangs der Arbeit sowie beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft bestehen und diese normalerweise mit entsprechend erhöhten Verdienstmöglichkeiten verbunden sein. Weitere Merkmale für selbständige Tätigkeiten sind der Einsatz eigener Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen, die Übernahme geschäftlicher Kosten, die Beschäftigung von Arbeitnehmern für eigene Rechnung, die Zahlung von Gewerbesteuer sowie das Vorhandensein eigener Buchführung und eigener Geschäftsräume.

Die Entscheidung, ob ein bestimmter Beruf als Arbeitnehmer oder als Selbständiger ausgeübt wird, erleichtert das Steuerrecht. Der Selbständige zahlt in der Regel Einkommensteuer, während der Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig ist. Die Beurteilung, ob es sich um einen Selbständigen oder um einen Arbeitnehmer im abhängigen Beschäftigungsverhältnis handelt, kann im Einzelfall recht schwierig sein.

Bei der Beurteilung, ob eine Tätigkeit als Selbständiger vorliegt oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer verrichtet wird, müssen alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Hierbei sind nicht die vertraglichen, sondern die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend.

Die Gerichte haben folgende Abgrenzungskriterien herausgearbeitet:

Für eine selbständige Tätigkeit spricht, wenn jemand

- ein Unternehmensrisiko trägt,
- eine eigene Betriebsstätte besitzt und
- seine Arbeit nach Ort, Zeit und Dauer selbst gestaltet.

Durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit ist mit § 7 a Absatz 1 Satz 1 SGB IV ein Anfrageverfahren (Statusfeststellungsverfahren) eingerichtet worden, das in objektiven Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber schaffen soll, ob ein Erwerbstätiger selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Die Statusklärung obliegt der Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

1.3 Versicherungspflicht nach den Vorschriften bis zum 31.12.1991

Bis zum 31.12.1991 war die Versicherungspflicht Selbständiger in den alten Bundesländern in § 1227 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4 und 9 RVO, § 2 Absatz 1 Nummern 3 bis 6a und 11 AVG geregelt. Zum Beitragsrecht galten die Bestimmungen in § 1385 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 RVO, § 112 Absatz 3 Buchstabe b und f und Absatz 4 AVG sowie in §§ 1405, 1405a RVO und §§ 127, 127a AVG.

Die Versicherungspflicht selbständiger Handwerker war in einem eigenen Gesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG), geregelt, das einige Besonderheiten kannte, wie zum Beispiel die Begrenzung der Versicherungspflicht auf 216 Monate sowie Sonderregelungen für Junghandwerker und Alleinmeister. Die Altersversorgung selbständiger Landwirte richtete sich vor 1992 nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL). Im Beitrittsgebiet bestand nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung (SVG) Rentenversicherungspflicht für alle Selbständigen.

1.4 Selbständige Personen seit dem 1.1.1992

Durch das Rentenreformgesetz 1992 und das Renten-Überleitungsgesetz wurden die unter Abschnitt 1.3 genannten verschiedenen Regelungen mit Wirkung vom 01.01.1992 an in das Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI), mit zum Teil erheblichen Änderungen übernommen.

Bei der Versicherungspflicht von selbständig tätigen Personen ist zu unterscheiden zwischen

- der Versicherungspflicht kraft Gesetzes

  und

- der Versicherungspflicht auf Antrag

Welche selbständig tätigen Personen kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, ist einheitlich in den §§ 2, 229 und 229a SGB VI geregelt. Die Voraussetzungen für eine auf Antrag eintretende Versicherungspflicht auf Grund einer selbständigen Tätigkeit sind in § 4 Absatz 2 SGB VI normiert.

Einen Überblick über versicherungspflichtige Selbständige gibt die nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1: Versicherungspflichtige Selbständige

Personenkreis	Rechtsgrundlage
Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen	§ 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI
Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen	§ 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI
Hebammen und Entbindungspfleger	§ 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI
Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen	§ 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI
Künstler und Publizisten, nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	§ 2 Satz 1 Nummer 5 SGB VI
Hausgewerbetreibende	§ 2 Satz 1 Nummer 6 SGB VI
Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen	§ 2 Satz 1 Nummer 7 SGB VI
Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 HwO sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 HwO außer Betracht bleiben	§ 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI
Selbständige mit einem Auftraggeber	§ 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI
Sonstige Selbständige im Beitrittsgebiet, die am 31.12.1991 versicherungspflichtig waren und nicht nach § 2 SGB VI versicherungspflichtig sind	§ 229a Absatz 1 SGB VI
Selbständige Landwirte im Beitrittsgebiet, die am 01.01.1995 nicht in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert wurden beziehungsweise sich nicht zugunsten dieser Pflichtversicherung von der Rentenversicherungspflicht befreien ließen.	§ 229a Absatz 2 SGB VI
Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht auf Grund dieser Tätigkeit beantragen	§ 4 Absatz 2 SGB VI

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Auf welche drei unterschiedlichen Arten können Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein?

2. Nennen Sie die wichtigsten Kriterien für eine selbständige Tätigkeit.

3. Nennen Sie einige versicherungspflichtige selbständig Tätige.

2. Versicherungspflichtige Selbständige nach den §§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 229a Absatz 1 und 2 SGB VI

LERNZIELE

- Sie können die verschiedenen kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbständigen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 SGB VI und § 229a Absatz 1 und 2 SGB VI bestimmen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen von Versicherungspflicht für diese prüfen.

2.1 Lehrer und Erzieher nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

Selbständig tätige Lehrer und Erzieher sind Personen, die

- einen der geistigen Entwicklung auf dem Gebiet der Wissenschaft (zum Beispiel Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften) dienenden Unterricht erteilen oder
- ihre Tätigkeit auf die Bildung des Charakters richten oder
- in körperlichen Übungen und mechanischen Fertigkeiten unterrichten (zum Beispiel Reiten, Turnen, Golfspielen, Schwimmen, Tennisspielen, Autofahren) und
- im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind diese Personen gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Wie sich aus dieser Beschreibung ergibt, handelt es sich um unterschiedlichste Lehr- und Erziehungstätigkeiten, auch wenn diese Tätigkeiten überwiegend nach gewerblichen Grundsätzen ausgeübt werden. Die Begriffe Lehrer und Erzieher sind also weit auszulegen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob der selbständige Lehrer oder Erzieher seinen Beruf auch tatsächlich ausübt. Fehlt es an der Ausübung der selbständigen Tätigkeit, so besteht keine Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI.

Zu den Lehrern im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI gehören Personen, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung Kenntnisse oder Erfahrungen vermitteln. Es handelt sich um nicht fest angestellte Lehrkräfte, die

- in der allgemeinen schulischen Ausbildung und Hochschulausbildung (Lehrer an Gymnasien, Dozenten an Hochschulen oder die insoweit außerhalb der institutionellen Ausbildung tätigen Nachhilfelehrer und Repetitoren),
- in der Berufs- oder Erwachsenenbildung (Lehrer an Berufsschulen, Spracheninstituten, Volkshochschulen),
- in der technischen Aus- oder Fortbildung (Fahrlehrer),
- in der sportlichen Aus- oder Fortbildung (Schwimmlehrer, Reitlehrer, Skilehrer, Tennislehrer, Aerobic-Trainer)

tätig sind.

Erzieher sind Erwerbstätige, die pädagogisch tätig sind, ohne Lehrer im vorgenannten Sinn zu sein, deren Handeln also dazu bestimmt und darauf gerichtet ist, die körperliche, geistige, seelische und charakterliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinflussen.

Dazu zählen:

- Tagespflegepersonen (Tagesmütter), die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen befasst sind und
- Personen, die Kindergärten oder Horte betreiben und dort Kinder und Jugendliche betreuen.

Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer:

Werden von den Lehrern und Erziehern regelmäßig Personen beschäftigt, die als Arbeitnehmer nach § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungspflichtig sind, unterliegen sie selbst nicht der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI, es sei denn, die Beschäftigung des Arbeitnehmers erfolgt lediglich in geringfügigem Rahmen (vergleiche ausführlich: Studientext Nummer 5 „Versicherungsfreiheit").

Durch mehrere Gesetze zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen wurde die Geringfügigkeitsgrenze stetig angehoben und kontinuierlich angepasst. Aktuell liegt die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2026 bei monatlich 603 EUR.
Anders als für die Zeit bis 31.12.2012 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte nicht mehr versicherungsfrei, sondern unterliegen ab dem 01.01.2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht. Von dieser Rentenversicherungspflicht können sie sich allerdings nach § 6 Absatz 1b SGB VI befreien lassen.

Nach § 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VI gehören Personen, die geringfügig beschäftigt im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV sind, **nicht** zu den die Rentenversicherungspflicht als Selbständiger ausschließenden versicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Dabei ist lediglich auf die Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV, nicht jedoch auf den versicherungsrechtlichen Status abzustellen (Ausnahme: § 229 Absatz 7 Satz 1 SGB VI, siehe unten). Daher besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht in der selbständigen Tätigkeit auch bei einer Beschäftigung der nachfolgenden Arbeitnehmer:

- Geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung bis 31.12.2012 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und nach der Übergangsregelung des § 229 Absatz 5 SGB VI insoweit versicherungspflichtig bleiben,

- geringfügig Beschäftigte, die für die Zeit ab 01.01.2013 im Rahmen der Übergangsregelung des § 230 Absatz 8 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten können.

Beschäftigt der Selbständige ab dem 1.1.2013 erstmals Arbeitnehmer, besteht keine Versicherungspflicht in der selbständigen Tätigkeit, wenn das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 603 EUR übersteigt.
Die Beschäftigung mehrerer geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, deren Entgelte zusammengerechnet die maßgebende Entgeltgrenze von aktuell 603 EUR übersteigen, steht der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers gleich.
Des Weiteren kann Versicherungspflicht eintreten, wenn die Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein selbständiger Fahrlehrer in seinem Haushalt zur Beaufsichtigung der Kinder oder zur Unterstützung der Ehefrau eine Haushaltshilfe beschäftigt.

Bei der Beurteilung, ob der Lehrer nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungspflichtig ist, kommt es unter anderem darauf an, ob er einen Arbeitnehmer zu seiner Unterstützung in der selbständigen Tätigkeit beschäftigt. Sofern der Arbeitnehmer ähnliche oder gleiche Aufgaben wie der Fahrlehrer übernimmt, so unterliegt der Lehrer selbst nicht der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI.

Übt der Selbständige die Tätigkeit zunächst ohne weitere versicherungspflichtige Arbeitnehmer aus und stellt er später einen Arbeitnehmer zu seiner Unterstützung ein, endet die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI mit dem Tag vor der Einstellung des versicherungspflichtigen Arbeitnehmers.

Für selbständig Tätige, die am 31.12.2012 bereits versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigten, sieht § 229 Absatz 7 Satz 1 SGB VI eine Bestandsschutzregelung vor. Selbständig Tätige, die am 31.12.2012 Arbeitnehmer mit einem monatlichen (Gesamt-) Arbeitsentgelt von mehr als 400 EUR (die Geringfügigkeitsgrenze lag seinerzeit bei 400 EUR) beschäftigten, unterlagen nicht der Versicherungspflicht. Diese selbständig Tätigen bleiben weiterhin nicht versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt der beschäftigten Arbeitnehmer die ab 01.01.2013 geltende Geringfügigkeitsgrenzen von aktuell 603 EUR nicht übersteigt.

Beispiel:

Der selbständige Fahrlehrer übt die nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit seit dem 15.10.2022 aus. Am 08.01.2026 stellte er regelmäßig eine Fahrlehrerin in einem mehr als geringfügigem Umfang (Arbeitsentgelt mehr als 603 EUR monatlich) ein, die seine Tätigkeit in verschiedenen seiner Klassen übernimmt.

Lösung:

Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI bestand in der Zeit vom 15.10.2022 bis einschließlich 07.01.2026, da der Fahrlehrer in dieser Zeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt hat.

2.2 Pflegepersonen nach § 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI

Die Vorschrift des § 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI regelt die Versicherungspflicht selbständig tätiger Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu dem in dieser Vorschrift aufgeführten Personenkreis gehören nur diejenigen Personen, die auf Grund des Absolvierens eines besonderen Lehrgangs die Erlaubnis zur Berufsausübung in ihrem Fachgebiet besitzen. Versicherungspflichtig sind nach dieser Vorschrift deshalb insbesondere die selbständigen, staatlich anerkannten Wochenpflegerinnen, Säuglings- und Kinderschwestern, die für eigene Rechnung tätig werden. Außerdem gehören hierzu die Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer. Weiterhin zählen hierzu auf eigene Rechnung tätige Masseure und Logopäden, soweit sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten, nicht jedoch Ärzte und selbständige Heilpraktiker, da diese keine pflegerischen Berufe, sondern vielmehr Heilkunde an Menschen ausüben.
Beschäftigen selbständig tätige Pflegepersonen regelmäßig versicherungspflichtige Arbeitnehmer, gelten die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Grundsätze entsprechend.

2.3 Hebammen und Entbindungspfleger nach § 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI

Hebammen und Entbindungspfleger sind gemäß § 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI versicherungspflichtig. Entbindungspfleger sind die männlichen Kollegen der Hebammen. Bei den Hebammen und Entbindungspflegern handelt es sich um selbständig Tätige, die nach den §§ 1 bis 4 Hebammengesetz die Erlaubnis zur Berufsausübung in der Entbindungshilfe erhalten haben.

2.4 Seelotsen der Reviere nach § 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI

Seelotsen unterliegen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Selbständig tätige Seelotsen waren seit dem 01.01.1970 in der Rentenversicherung der Angestellten (jetzt allgemeine Rentenversicherung) versicherungspflichtig. Zuvor hatten die so genannten Lotsenbrüderschaften durch die Einrichtung von Pensions- und Umlagekassen die Altersversorgung gewährleistet. Frühere Dienstzeiten sind zu Lasten der Lotsenbrüderschaften nachversichert worden.

Seelotse ist, wer nach behördlicher Zulassung berufsmäßig auf Seeschifffahrtsstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Er wird für ein Seelotsenrevier bestellt, also für Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher, ständiger Lotsendienste angeordnet ist (§ 1 Satz 1, § 2 Seelotsengesetz). Der für ein Seelotsenrevier bestellte Seelotse übt nach § 21 Absatz 1 Seelotsengesetz seine Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus (freiberuflich tätige Seelotsen).

Zu den freiberuflich tätigen Seelotsen im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI gehören **nicht**:

- Binnenlotsen und Travelotsen, bei denen es sich um beurlaubte Beamte handelt und
- Lotsen der Flensburger Förde, die als Beschäftigte des Bundes nach § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungspflichtig sind.

2.5 Künstler und Publizisten nach § 2 Satz 1 Nummer 5 SGB VI

Gemäß § 2 Satz 1 Nummer 5 SGB VI sind selbständig tätige Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) versicherungspflichtig (vergleiche auch § 1 KSVG). Hiernach besteht Versicherungspflicht, wenn

- der Künstler oder Publizist eine selbständige Tätigkeit im Inland ausübt (vergleiche §§ 3 ff. SGB IV) und
- Einnahmen von mehr als 3.900 EUR im Kalenderjahr erzielt werden.

Eine erläuternde Beschreibung (Legaldefinition) der Begriffe "Künstler" und "Publizist" enthält § 2 Absatz 1 KSVG. Danach ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt und Publizist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise für die Medien (Presse, Funk, Film oder Fernsehen) publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Was Kunst im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, ergibt sich aus dem im Bundestag 1975 vorgelegten Künstlerbericht der Bundesregierung. Bei nicht von diesem Katalog erfassten künstlerischen Tätigkeiten oder unklaren Fällen kann das Steuerrecht analog angewandt werden. Im Steuerrecht wird diesbezüglich auf den eigenschöpferischen Charakter der Tätigkeit abgestellt. In Tabelle 2 werden beispielhaft für die unterschiedlichen Bereiche Personengruppen genannt.

Tabelle 2: Versicherungspflichtige Künstler

Bereich	Personengruppen (Beispiele)
Darstellende Kunst	Schauspieler, Sprecher, Regisseur, Filmemacher, Entertainer, Quizmaster, Unterhaltungskünstler, Maskenbildner
Bildende Kunst	Maler, Zeichner, Bildhauer, künstlerischer Fotograf, Werbefotograf, Gold- und Silberschmied, Graveur, Layouter
Musik	Dirigent, Opern- und Operettensänger, Rock- und Popmusiker, Sänger in der Unterhaltungsmusik
Wort	Dichter, Schriftsteller, Autoren für Film, Rundfunk und Fernsehen, Journalist, Kritiker, Lektor, Redakteur

Zur Klärung der Frage der Selbständigkeit kommt es darauf an, ob nach dem Gesamtbild der Tätigkeit die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung oder diejenigen einer selbständigen Tätigkeit überwiegen (vergleiche Abschnitt 1.2).

2.6 Hausgewerbetreibende nach § 2 Satz 1 Nummer 6 SGB VI

Hausgewerbetreibende sind nach § 12 Absatz 1 SGB IV selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind. Weiterhin gelten als Hausgewerbetreibende gemäß § 12 Absatz 5 SGB IV auch die nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a, c und d Heimarbeitsgesetz (HAG) gleichgestellten Personen. Hierbei handelt es sich um andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen.

Hausgewerbetreibende nehmen eine Mittelstellung zwischen den unselbständigen Arbeitnehmern und den für eigene Rechnung tätigen Gewerbetreibenden ein, da sie zwar einerseits in persönlicher Selbständigkeit ein Gewerbe betreiben, andererseits jedoch dabei vom Auftraggeber wirtschaftlich abhängig sind. Ihre Selbständigkeit kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie ihr Gewerbe in persönlicher Unabhängigkeit ausüben und dabei in einer eigenen Arbeitsstätte tätig werden. Sie können im Gegensatz zu unselbständigen Arbeitnehmern ihre Arbeitszeit, den Arbeitsort, den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Arbeiten frei bestimmen. Auch durch die Beschäftigung von Hilfskräften verlieren sie ihre Eigenschaft als Hausgewerbetreibende nicht, solange sie selbst wesentlich mitarbeiten.

Von den für eigene Rechnung tätigen Selbständigen unterscheiden sich Hausgewerbetreibende durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit, denn sie arbeiten im Auftrag und für Rechnung eines Selbständigen, der zumindest überwiegend das kaufmännische Risiko trägt und auch den Unternehmergewinn erhält. Der Hausgewerbetreibende kann jedoch nur gewerblich arbeiten, also Waren herstellen, be- oder verarbeiten oder verpacken.

Die wesentlichen Merkmale, die eine Unterscheidung der gewöhnlichen Selbständigen von den Hausgewerbetreibenden sowie den Heimarbeitern ermöglichen, werden in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Unterscheidungsmerkmale für gewöhnliche Selbständige, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter

Gewöhnlicher Selbständiger	Hausgewerbetreibender	Heimarbeiter
Persönliche Unabhängigkeit	Persönliche Unabhängigkeit	Relative persönliche Unabhängigkeit
Wirtschaftliche Unabhängigkeit	Wirtschaftliche Abhängigkeit	Wirtschaftliche Abhängigkeit
Eigene Arbeitsstätte	Eigene Arbeitsstätte möglich: gegebenenfalls die eigene Wohnung	Eigene Arbeitsstätte. Im Normalfall: die eigene Wohnung
Kaufmännisches Risiko	Kaum kaufmännisches Risiko	Kein kaufmännisches Risiko
Unternehmergewinn	Kein Unternehmergewinn	Kein Unternehmergewinn
Auftreten als Unternehmer	Nach außen hin als selbständige Unternehmer auftretend	Erwerbsmäßige "Beschäftigung"
Mit Arbeitnehmern	Mit fremden Hilfskräften	Ohne fremde Hilfskräfte, evtl. mit Familienangehörigen

2.7 Küstenschiffer und Küstenfischer nach § 2 Satz 1 Nummer 7 SGB VI

Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, sind nach § 2 Satz 1 Nummer 7 SGB VI versicherungspflichtig.

Die Küstenschiffer und die Küstenfischer sind seit dem 01.01.1940 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Zunächst lag Versicherungspflicht nur dann vor, wenn der Selbständige nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigte. Mit Wirkung vom 01.07.1983 ist die Zahl auf vier Arbeitnehmer erhöht worden.

Küstenschiffer ist, wer Fahrgäste oder Güter an einem Ort im Inland an Bord nimmt und sie unter Benutzung des Seeweges gegen Entgelt an einen inländischen Bestimmungsort befördert (vergleiche § 1 Gesetz über die Küstenschifffahrt). Küstenfischer sind Unternehmer, die einen Fischfangbetrieb mit einem Hochseekutter bis zu 250 Kubikmetern Rauminhalt, Küstenkuttern, Fischerbooten sowie ähnlichen Fahrzeugen oder Fischerei ohne Fahrzeug auf Watten der See oder anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, betreiben.

2.8 Sonstige Selbständige im Beitrittsgebiet nach § 229a Absatz 1 SGB VI

Selbständige, die am 31.12.1991 auf Grund der damaligen Rechtslage in den neuen Bundesländern in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, nicht ab 01.01.1992 versicherungspflichtig geworden sind und nicht bis zum 31.12.1994 beantragt haben, dass die Versicherungspflicht enden soll, bleiben auch über den 31.12.1991 hinaus versicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht bleibt auch dann fortbestehen, wenn der Selbständige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die alten Bundesländer verlegt, solange er die selbständige Tätigkeit in den neuen Bundesländern ausübt (§ 229a Absatz 1 SGB VI).

2.9 Landwirte im Beitrittsgebiet nach § 229a Absatz 2 SGB VI

Selbständig tätige Landwirte in den neuen Bundesländern waren in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1994 in der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als in den alten Bundesländern – versicherungspflichtig, wenn sie die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Landwirte erfüllten und als Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren.

Betroffen waren Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, der Seen- und Flussfischerei sowie der Imkerei, deren Unternehmen eine Existenzgrundlage bildet. Die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse übersandte dem zuständigen Rentenversicherungsträger für den bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer zur Durchführung der Rentenversicherung eine Mitgliedsbescheinigung. Außerdem unterrichtete sie den Rentenversicherungsträger über ihr bekannt gewordene Änderungen im Krankenversicherungsverhältnis, die zugleich Auswirkungen auf die Rentenversicherungspflicht hatten (§ 229a Absatz 1 SGB VI in der Fassung vom 01.01.1992 bis 31.12.1994).

Ab dem 01.01.1995 bestand für die selbständig tätigen Landwirte in den neuen Bundesländern nur dann – weiterhin – Rentenversicherungspflicht, wenn bereits am 31.12.1994 auf Grund der oben aufgeführten Voraussetzungen Versicherungspflicht bestanden hat und der Landwirt vor dem 02.01.1945 geboren ist oder am 31.12.1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt hatte (§ 229a Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI in der Fassung vom 01.01.1995 bis 31.07.2004). Außerdem ist es erforderlich, dass der selbständig tätige Landwirt von dem Recht zur Beendigung der Versicherungspflicht bis zum 31.12.1995 keinen Gebrauch gemacht hat (§ 229a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Satz 3 SGB VI in der Fassung vom 01.01.1995 bis 31.07.2004).

Zum 01.08.2004 wurde die Vorschrift des § 229a SGB VI hinsichtlich der zwischenzeitlich abgelaufenen Fristen für Anträge auf Beendigung der Versicherungspflicht bereinigt. Selbständige Landwirte, die am 01.01.1995 versicherungspflichtig waren, bleiben auch in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig (§ 229a Absatz 2 SGB VI in der Fassung ab 01.08.2004).

2.10 Meldeverfahren

Nach § 190a Absatz 1 Satz 1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Rentenversicherungsträger stellen hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Diese Vordrucke sind nach § 190a Absatz 1 Satz 2 SGB VI zu verwenden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4. Nach welcher Vorschrift unterliegen selbständig tätige Lehrer, Seelotsen und Hausgewerbetreibende der Versicherungspflicht?

5. Welche Arbeitnehmer dürfen selbständig tätige Lehrer und Erzieher ohne Auswirkungen auf die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI beschäftigen?

6. Welches Gesetz regelt die Versicherungspflicht für Publizisten?

7. Unter welchen Voraussetzungen sind Publizisten versicherungspflichtig?

8. Nennen Sie Merkmale einer selbständigen Tätigkeit, die für die Ausübung als Hausgewerbetreibender sprechen?

3. Versicherungspflichtige Selbständige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI (Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben)

LERNZIEL

- Sie können entscheiden, ob Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben (bis 31.12.2003: Handwerker) in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Hinweis:

In den nachfolgenden Ausführungen im Studientext wird, soweit möglich, zur Vereinfachung der Begriff „Handwerker“, der für die Zeit bis zum 31.12.2003 den Personenkreis beschrieb, weiterverwendet. Die ab 01.01.2004 zutreffende Beschreibung des Personenkreises stellt der Begriff „Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben“ dar.

3.1 Gesetzliche Entwicklung seit 1939

Bereits in der Zeit von 1939 bis Ende 1961 (im Gebiet der neuen Bundesländer bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges) wurden in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker in der Regel für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens in der Angestelltenversicherung rentenversicherungspflichtig. Die für diese Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften enthielt das Handwerkerversorgungsgesetz (HVG), das mit Wirkung vom 01.01.1939 in Kraft trat. Es war das erste Gesetz, das für Selbständige eine Rentenversicherung außerhalb der Reichsversicherungsordnung (RVO) begründete. Die Einführung der Versicherungspflicht für selbständige Handwerker erfolgte, weil ein selbständiger Handwerker seinen Berufsweg allgemein als Lehrling und Geselle begründete und er in dieser Eigenschaft versicherungspflichtig war. Der Handwerker hatte mit der Begründung seiner selbständigen Tätigkeit zwar die Möglichkeit freiwillige Beiträge zu zahlen, davon wurde jedoch nur selten Gebrauch gemacht. Hierdurch war der Handwerker bei Invalidität und Alter vielfach schlechter gestellt als ein Arbeitnehmer.

Das Handwerkerversorgungsgesetz wurde mit Wirkung ab 01.01.1962 durch das Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) abgelöst. Die wesentliche Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes war die Einführung einer Mindestversicherungszeit von 18 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch sollte den Handwerkern bei Eintritt des Rentenfalles eine ausreichende Mindestversorgung ermöglicht werden. Außerdem wurde die Handwerkerversicherung seit dem 01.01.1962 in der Arbeiterrentenversicherung (vorher in der Angestelltenversicherung) durchgeführt, weil die betreffenden Versicherten bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auch diesem Versicherungszweig angehörten und hierdurch Wechsel in der Zuständigkeit vermieden werden konnten.

Das Handwerkerversicherungsgesetz wurde zum 01.01.1992 durch das Rentenreformgesetz aufgehoben und mit wesentlichen Änderungen in das Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) eingefügt.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 die Handwerksordnung (HwO) geändert. Hintergrund waren arbeitsmarktpolitische Erwägungen, nach denen der Zugang zur Ausübung eines selbständigen Handwerks erleichtert werden sollte. Mit diesen Änderungen wurde der so genannte „Meisterzwang“ auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Die übrigen bis dato ebenfalls in der Anlage A der HwO aufgeführten Handwerke wurden zulassungsfrei, das heißt für deren Ausübung wird eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung nicht mehr zwingend vorausgesetzt.

Für die zulassungsfreien Handwerke wurde nach § 19 HwO ein besonderes Verzeichnis eingeführt (Anlage B Abschnitt 1 der HwO).

Des Weiteren wurde das so genannte Inhaberprinzip aufgehoben. Nach dem Inhaberprinzip musste grundsätzlich der Inhaber eines Handwerksbetriebes in seiner Person den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis besitzen. Die Aufhebung des Inhaberprinzips hat zur Folge, dass der selbständige Betrieb eines Handwerks beispielsweise auch dann möglich ist, wenn nicht der Inhaber des Handwerksbetriebes selbst, sondern der Betriebsleiter des eingetragenen Unternehmens die handwerkerrechtliche Befähigung besitzt (§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 HwO).

Mit der Änderung der Handwerksordnung wurde auch der § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI mit Wirkung vom 01.01.2004 geändert. § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI regelt die Versicherungspflicht von selbständigen Handwerkern (Begriff bis 31.12.2003) beziehungsweise die Versicherungspflicht von selbständigen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (Begriff ab 01.01.2004). Die Änderungen hatten allerdings zur Folge, dass auch selbständige Gewerbetreibende von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst wurden, die nach der bis zum 31.12.2003 geltenden Rechtslage nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben (zum Beispiel Gewerbetreibende mit einem zulassungsfreien Handwerk oder Witwen/ Witwer).

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurde rückwirkend zum 01.01.2004 diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises wieder zurückgenommen.

Die Versicherungspflicht ist entsprechend dem bis zum 31.12.2003 geltenden Recht an die handwerkerrechtliche Qualifikation des selbständigen Gewerbetreibenden gebunden, so dass die Aufhebung des Inhaberprinzips nach der HwO nicht in das Rentenversicherungsrecht übertragen wird.

In der Übergangsregelung des § 229 Absatz 2a SGB VI ist geregelt, dass die Gewerbetreibenden, die nach dem am 31.12.2003 geltenden Recht der Versicherungspflicht als selbständige Handwerker unterlagen, auch ab dem 01.01.2004 weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen. Damit besteht auch für Gewerbetreibende mit einem zulassungsfreien Handwerk Versicherungspflicht, wenn bereits am 31.12.2003 auf Grund der Eintragung in der Handwerksrolle Versicherungspflicht bestanden hat.

Zum 14.02.2020 wurden durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zwölf der bis dahin zulassungsfreien Handwerke wieder zulassungspflichtig. Der selbständige Betrieb dieser zwölf Handwerke ist nur noch zulässig, wenn der Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Für alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes selbständig den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks ausgeübt haben, für das seit dem 14.02.2020 die Eintragung in der Handwerksrolle Voraussetzung zum selbständigen Betrieb ist, werden auch ohne bestandene Meisterprüfung oder eine Ausübungsberechtigung in die Handwerksrolle eingetragen. Sie dürfen damit auch weiterhin ihr Handwerk selbständig ausüben und erhalten insoweit Bestandsschutz.

Die rentenversicherungsrechtlichen Auswirkungen für die von dieser Änderung betroffenen selbständigen Handwerker ergeben sich aus der ebenfalls am 14.02.2020 in Kraft getretenen Übergangsregelung in § 229 Absatz 8 SGB VI.

Gesetzliche Entwicklung im Überblick

01.01.1939 Erstmalige Erfassung des Personenkreises durch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (Handwerkerversorgungsgesetz -HVG-). Es gab für den Handwerker seinerzeit die folgenden drei Möglichkeiten in der Rentenversicherung:

1. Volle Rentenversicherungspflicht nach dem HVG (nur Rentenversicherungsbeitrag),
2. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, wenn eine ausreichende Lebensversicherung bestand (nur Prämien zur privaten Lebensversicherung),
3. Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung: jeweils halber Renten- und Lebensversicherungsbeitrag).

01.01.1962 Inkrafttreten des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz -HwVG-).

Grundsätzlich bestand ab diesem Zeitpunkt volle Rentenversicherungspflicht. Die bisher von der Rentenversicherungspflicht Befreiten und die Halbversicherten konnten durch Übergangsregelungen für die in diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeiten quasi ihre Form der Versicherung beibehalten. Versicherungspflicht bestand nur, solange keine Pflichtbeiträge für 216 Monate gezahlt waren. Eine Ausnahme bestand für die Bezirksschornsteinfegermeister.

01.01.1992 Inkrafttreten des § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI.

Versicherungspflicht besteht dem Grunde nach auch über den 216. Kalendermonat hinaus.

01.01.2004 Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24.12.2003.

Mit Wirkung vom 01.01.2004 erfolgte eine Änderung der Handwerksordnung. Hiernach wurde unter anderem der „Meisterzwang“ auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Die übrigen 53 Handwerke sind zulassungsfrei, für deren Ausübung wird der Meisterabschluss nicht mehr zwingend vorausgesetzt.

Das Inhaberprinzip wurde aufgegeben. Dies hat zur Folge, dass seit dem 01.01.2004 nicht mehr der Inhaber des Handwerksbetriebes selbst die handwerkerrechtliche Qualifikation besitzen muss. Für den selbständigen Betrieb eines Handwerks ist es zum Beispiel auch ausreichend, wenn lediglich der Betriebsleiter des eingetragenen Unternehmens die handwerkerrechtliche Befähigung besitzt (Anlage A der HwO).

Es erfolgte außerdem die Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI mit der Folge, dass nicht mehr die Versicherungspflicht von selbständigen Handwerkern (Begriff bis 31.12.2003) geregelt wird, sondern die Versicherungspflicht von selbständig tätigen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben (Begriff ab 01.01.2004).

Mit der Änderung des § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI war zunächst eine – vom Gesetzgeber unbeabsichtigte – Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises verbunden. Diese wurde aber durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rückwirkend zum 01.01.2004 wieder zurückgenommen.

	Die Versicherungspflicht ist entsprechend dem bis zum 31.12.2003 geltenden Recht weiterhin an die handwerkerrechtliche Qualifikation des selbständigen Gewerbetreibenden gebunden, so dass die Aufhebung des Inhaberprinzips nach der HwO nicht in das Rentenversicherungsrecht übertragen wurde.
14.02.2020	Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerkerrechtlicher Vorschriften Das Gesetz führt die Zulassungspflicht für 12 bis dahin zulassungsfreie Handwerke wieder ein.

3.2 Versicherungspflichtiger Personenkreis

Die Versicherungspflicht besteht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI ab 01.01.2004 für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die in die Handwerksrolle (Anlage A der HwO) eingetragen sind und den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis besitzen.

Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 HwO sowie Betriebsfortführungen nach § 4 HwO bleiben außer Betracht. § 2 der Handwerksordnung (HwO) betrifft öffentlich-rechtliche Unternehmen und Nebenbetriebe, § 3 HwO erläutert die Begriffe "Nebenbetrieb" und "Hilfsbetrieb" und § 4 HwO befasst sich mit der Fortführung des Betriebs nach dem Tod des selbständigen Handwerkers oder des leitenden Gesellschafters. Hierbei handelt es sich um Personen, die als Witwe oder Witwer, Erbe, Lebenspartner, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlassinsolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker den Betrieb fortführen. Alle diese Eintragungen in die Handwerksrolle sind kein Anlass für den Eintritt der Versicherungspflicht als Gewerbetreibender.

Zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis gehören auch die Bezirksschornsteinfegermeister (ab 2013: bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) und jeder Gesellschafter einer in die Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft, wenn er den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis besitzt, selbständig tätig und in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Ausgehend von der Begriffsbestimmung "Gewerbetreibender" nach § 1 Absatz 1 HwO erfasst § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI nur die selbständigen Gewerbetreibenden. Obwohl nach § 1 Absatz 1 HwO neben natürlichen auch juristische Personen in die Handwerksrolle eingetragen werden, kommen für die Versicherungspflicht nur natürliche Personen in Frage. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (zu den Einzelheiten vergleiche Abschnitt 3.3.1.3).

Bis zum 31.12.2003 war die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI gebunden an eine Eintragung in die Handwerksrolle (Verzeichnis nach § 6 HwO). Eine Eintragung in die Handwerksrolle konnte nur mit einem in der Anlage A genannten Handwerk erfolgen. Die Ausübung eines Handwerks der Anlage A der HwO war grundsätzlich an den Besitz eines handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweises (zum Beispiel Meisterprüfung) gebunden.

Bedingt durch den Wegfall des Inhaberprinzips und der Definition des ”selbständigen Handwerkers” in der Handwerksordnung ab 01.01.2004 ist § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI den geänderten Begrifflichkeiten angepasst worden, so dass es sich unter den o. g. Voraussetzungen – über den ”Status quo” hinaus – letztlich nicht um eine Versicherungspflicht für selbständig tätige Handwerker, sondern für selbständig tätige Gewerbetreibende (in Handwerksbetrieben) handelt.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften wurden mit Wirkung vom 01.01.2004 insgesamt 53 Handwerke aus der Anlage A herausgenommen, bei deren Ausübung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit nicht mehr zwingend der Besitz eines handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweises vorausgesetzt wird (so genannte zulassungsfreie Handwerke). Diese Handwerke wurden in die Anlage B der HwO überführt. Da in der Anlage B in der Fassung bis 31.12.2003 nur die handwerksähnlichen Gewerbe aufgeführt waren, wurde die Anlage B der HwO in den Abschnitt 1 und den Abschnitt 2 neu gegliedert.

Die aus der Anlage A der HwO in die Anlage B der HwO übernommenen zulassungsfreien Handwerke sind seit 2004 in dem Abschnitt 1 aufgeführt (§ 18 Absatz 2 Satz 1 HwO). Die bereits in der Anlage B in der Fassung bis 31.12.2003 enthaltenen handwerksähnlichen Gewerbe wurden zum 01.01.2004 in den Abschnitt 2 übertragen (§ 18 Absatz 2 Satz 2 HwO).

Damit ergibt sich seit dem 01.01.2004 aus der Handwerksordnung folgende Gliederung der Gewerbe:

- zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A der HwO)
- zulassungsfreie Handwerke (Anlage B der HwO Abschnitt 1)
- handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B der HwO Abschnitt 2)

Zum 14.02.2020 wurden 12 der seit dem 01.01.2004 zulassungsfreien Handwerke wieder zulassungspflichtig und aufgrund dessen von der Anlage B der HwO Abschnitt 1 in die Anlage A der HwO überführt.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI bezieht sich nur auf zulassungspflichtige Handwerke. Die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes führt nicht zur Versicherungspflicht. Bei Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks sind allerdings die Übergangsregelungen des § 229 Absatz 2a und Absatz 8 SGB VI zu beachten (vergleiche Abschnitt 3.3).

Abbildung 1: Übersicht über die Handwerksberufe der Anlage A der Handwerksordnung in der Fassung ab 14.02.2020

Augenoptiker
Bäcker
Behälter- und Apparatebauer
Betonstein- und Terrazzohersteller
Boots- und Schiffbauer
Böttcher
Brunnenbauer
Büchsenmacher
Chirurgiemechaniker
Dachdecker
Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
Elektromaschinenbauer
Elektrotechniker
Estrichleger
Feinwerkmechaniker
Fleischer
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Friseure
Gerüstbauer
Glasbläser und Glasapparatebauer
Glaser
Glasveredler
Hörakustiker
Informationstechniker
Installateur und Heizungsbauer
Kälteanlagenbauer
Karosserie- und Fahrzeugbauer

Klempner
Konditoren
Kraftfahrzeugtechniker
Landmaschinenmechaniker
Maler und Lackierer
Maurer und Betonbauer
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
Metallbauer
Ofen- und Luftheizungsbauer
Orgel- und Harmoniumbauer
Orthopädieschuhmacher
Orthopädietechniker
Parkettleger
Raumausstatter
Rollladen- und Sonnenschutztechniker
Schilder- und Lichtreklamehersteller
Schornsteinfeger
Seiler
Steinmetzen und Steinbildhauer
Straßenbauer
Stuckateure
Tischler
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Zahntechniker
Zimmerer
Zweiradmechaniker

Abbildung 2: Übersicht über die Handwerksberufe der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung in der Fassung ab 14.02.2020

Bogenmacher
Brauer und Mälzer
Buchbinder
Drucker
Edelsteinschleifer und -graveure
Feinoptiker
Flexografen
Fotografen
Galvaniseure
Gebäudereiniger
Geigenbauer
Glas- und Porzellanmaler
Gold- und Silberschmiede
Graveure
Handzuginstrumentenmacher
Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
Holzbildhauer
Holzblasinstrumentenmacher
Keramiker
Klavier- und Cembalobauer

Korb- und Flechtwerkgestalter
Kürschner
Maßschneider
Metall- und Glockengießer
Metallbildner
Metallblasinstrumentenmacher
Modellbauer
Modisten
Müller
Sattler und Feintäschner
Schneidwerkzeugmechaniker
Schuhmacher
Segelmacher
Siebdrucker
Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
Textilreiniger
Uhrmacher
Vergolder
Wachszieher
Weinküfer
Zupfinstrumentenmacher

3.3 Eintritt der Versicherungspflicht

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

- Eintragung in die Handwerksrolle,
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle (zum Beispiel Meisterabschluss) in der Person des Gewerbetreibenden und
- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

Die Versicherungspflicht besteht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI für Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen und selbständig tätig sind und die in ihrer Person die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Hiervon sind ausgenommen Gewerbetreibende, die Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 HwO führen sowie diejenigen, die eine Betriebsfortführung auf Grund von § 4 HwO betreiben (vergleiche Abschnitt 3.2).

Nicht versicherungspflichtig sind nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI grundsätzlich Gewerbetreibende, die in dem Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke eingetragen sind. Allerdings besteht für Gewerbetreibende, die ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B Abschnitt 1 der HwO) ausüben nach § 229 Absatz 2a SGB VI Versicherungspflicht, wenn sie bereits am 31.12.2003 versicherungspflichtig waren. Die Regelung des § 229 Absatz 2a SGB VI trägt der Änderung der Handwerksordnung Rechnung. Erfasst werden Gewerbetreibende, die ein Handwerk ausüben, mit dem sie bis zum 31.12.2003 in der Handwerksrolle eingetragen waren, das aber wegen der Änderung der Handwerksordnung ab 01.01.2004 zulassungsfrei ist und infolgedessen in die Anlage B Abschnitt 1 überführt wurde. Ein besonderes Recht auf Befreiung besteht für diesen Personenkreis nicht. Eine Befreiung ist hier wegen Erreichens von 18 Jahren Pflichtbeitragszeit jedoch möglich (siehe Abschnitt 3.4.2.4).

Nicht versicherungspflichtig sind nach § 229 Absatz 8 SGB VI die selbständig tätigen Gewerbetreibenden, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, das bis zum 13.02.2020 zulassungsfrei war, wenn dieses Handwerk bereits seit 13.02.2020 ausgeübt wurde.

3.3.1 Eintragung in die Handwerksrolle

Die Versicherungspflicht besteht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI für Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Eintragungsvoraussetzungen sind in der Handwerksordnung (HwO) geregelt. Die Handwerksordnung ist eine einheitliche, gesetzliche Grundlage für das gesamte deutsche Handwerk. Die wichtigsten Regelungen der Handwerksordnung für den Bereich der Rentenversicherung sind folgende:

- Berechtigung zum selbständigen Betrieb in einem zulassungspflichtigen Handwerk (§ 1 HwO),
- Führung der Handwerksrolle (§ 6 HwO),
- Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 HwO),
- Löschung aus der Handwerksrolle (§ 13 HwO),
- Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk (§§ 45 bis 51 HwO),
- Handwerkskammern (§§ 90 ff. HwO),
- Gewerbeverzeichnisse (Anlage A, B).

Die Handwerksrolle ist das von der Handwerkskammer zu führende Verzeichnis, in welches die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke ihres Bezirkes mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (§ 6 Absatz 1 HwO).

Die Handwerksrolle ist ein öffentliches Register, dessen Eintragungen für den Rentenversicherungsträger verbindlich sind. Eine Eintragung erfolgt von Amts wegen und auf Antrag. Das Muster einer Eintragungsmitteilung ist in Abbildung 3 dargestellt.

Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (so genannte Handwerkskarte). Eine Eintragung mit rückwirkender Kraft ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für eine rückwirkende Löschung. Es ist für die Versicherungspflicht unbedeutend, ob die Eintragung in die Handwerksrolle nach Ablegung der Meisterprüfung, einer gleichgestellten Prüfung, auf Grund einer Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidenten oder einer nach dem Bundesvertriebenengesetz anzuerkennenden Prüfung vorgenommen wurde.

3.3.1.1 Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle

Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt nur, wenn die Befähigung (zum Beispiel Meisterprüfung) in dem jeweiligen Handwerk vorhanden ist. Diese Befähigung muss nicht zwingend der Inhaber des Betriebes besitzen. Es ist ausreichend, dass der Betriebsleiter des Betriebes die handwerkerrechtliche Befähigung besitzt (§ 7 Absatz 1 HwO).
In Ausnahmefällen erfolgt eine Eintragung in die Handwerksrolle, ohne dass eine Meisterprüfung abgelegt wurde. Es müssen dann die für das Betreiben des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. In der Handwerksordnung ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt.

Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist nach der HwO

- die Befähigung
- zum selbständigen Betrieb
- eines Handwerks
- als stehendes Gewerbe.

Den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis besitzt:

- wer in dem zu betreibenden oder einem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat (§ 7 Absatz 1a HwO),
- wer eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat, die durch Rechtsverordnung als ausreichend anerkannt worden ist (§ 7 Absatz 2 HwO),
- wer in einem Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR eine gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat (§ 7 Absatz 2a HWO),
- wer eine Ausnahmebewilligung nach §§ 8, 9 HwO erhalten hat (§ 7 Absatz 3 HwO),
- wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO besitzt (§ 7 Absatz 7 HwO),
- wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO besitzt (Altgesellenregelung),
- wer als Vertriebener und Spätaussiedler eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung im Ausland abgelegt hat (§ 7 Absatz 9 HwO).

Eine Besonderheit stellt die so genannte ”Altgesellenregelung” nach § 7 Absatz 7 in Verbindung mit § 7b HwO dar. Diese erlaubt es – bis auf wenige Ausnahmen – erfahrenen Gesellen, sich unter bestimmten Voraussetzungen mit einem zulassungspflichtigen Handwerk selbstständig zu machen, sofern sie in ihrem zulassungspflichtigen Handwerk – nach bestandener Gesellenprüfung – eine Tätigkeit von insgesamt 6 Jahren ausgeübt haben, davon 4 Jahre in leitender Stellung. Einer für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks erforderlichen Meisterprüfung bedarf es dann nicht.

Diese Gewerbetreibenden werden in die Handwerksrolle eingetragen, weil es sich um ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne von § 1 Absatz 1 HwO handelt.

Selbständig ist, wer in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ein Gewerbe betreibt.

Ein Handwerk ist jedes Gewerbe, das handwerksmäßig betrieben wird und zu einem Gewerbe gehört, das in der Handwerksordnung als Vollhandwerk (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung) geführt wird. Typische Handwerksberufe sind beispielsweise der Metzger, der Bäcker, der Schuhmacher oder der Dachdecker.

Der Handwerksbetrieb muss als stehendes Gewerbe betrieben werden. Ein stehendes Gewerbe ist jedes Gewerbe, das nicht durch "Umherziehen" betrieben wird.

3.3.1.2 Mitteilungspflichten der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern haben nach § 196 Absatz 3 SGB VI den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Dies gilt nur für Eintragungen in die Handwerksrolle (zulassungspflichtige Handwerke nach Anlage A der HwO). Eintragungen in das Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke (Anlage B der HwO Abschnitt 1) sind von den Handwerkskammern nicht an die Rentenversicherungsträger zu melden, weil die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks nicht zur Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI führt.

Die Mitteilung der Handwerkskammer hat unverzüglich und seit 01.04.2018 einheitlich elektronisch an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu erfolgen, die diese an den zuständigen Rentenversicherungsträger nach folgenden Regeln weiterleitet (§ 196 Absatz 3 SGB VI):

- Ist die DRV Knappschaft-Bahn-See der aktuelle Kontoführer, wird die Meldung an die DRV Knappschaft-Bahn-See weitergeleitet.

- Bei Wohnsitz des Versicherten im Ausland wird die Meldung an die Verbindungsstelle, die für den Wohnort der gemeldeten Person zuständig ist, weitergeleitet.
- In allen anderen Fällen erfolgt die Weiterleitung an den Regionalträger, der für den Wohnort der gemeldeten Person zuständig ist. Für die Zuordnung zum Wohnsitzträger wird immer der von der Handwerkskammer übermittelte Wohnort zugrunde gelegt.

Die Meldungen der Handwerkskammer sind personenbezogen, das heißt, dass für jeden Inhaber oder Gesellschafter einer Personengesellschaft eine separate Meldung unter Angabe der jeweiligen persönlichen Daten erstellt wird.

Es werden ausschließlich Meldungen zu Personengesellschaften abgegeben. Meldungen zu Kapitalgesellschaften erfolgen nicht.

Die Rentenversicherungsträger sind an die Eintragung, Nichteintragung und Änderung einer Eintragung in die Handwerksrolle sowie an eine Löschung gebunden. Ein Anfechtungsrecht steht dem Rentenversicherungsträger nicht zu; er kann lediglich bei der zuständigen Handwerkskammer oder ihrer Aufsichtsbehörde eine Überprüfung anregen.

Abbildung 3: Muster einer Eintragungsmitteilung

Geburtsdatum: 05.05.1965
Versicherte(r): Muster, Handwerker
Vorgang: X9801 – Handwerkskammermeldung

Allgemeine Angaben

Angaben zur Person

Angaben zur Person

Versicherungsnummer:	13 050565 M 123
UUID:	25e82f46_6ff9_e9-a923-1681be663d3e
Name:	Muster
Vorname (Rufname):	Handwerker
Titel:	
Staatsangehörigkeit:	Deutschland

Geburtsangaben

Geburtsname:	
Geburtsdatum:	05.05.1965
Geburtsort:	Düsseldorf
Geschlecht:	männlich

Anschrift

Straße, Hausnummer:	Musterstr. 1
Postleitzahl:	40000
Wohnort:	Düsseldorf
Land:	Deutschland

X9801 – Handwerkskammermeldung

Meldeinhalte

Meldeinhalte

Datum der Ersteintragung des Betriebes:	01.06.2018
Handwerkskammer:	Düsseldorf
Datum des Meldegrundes:	01.03.2019
Meldegrund:	Eintragung Inhaber
weiterer Meldegrund:	**keine Angaben**

Gewerk und Befähigung

Gewerk und Befähigung

Hauptgewerk:	Bäcker
Eintragungsgrundlage:	Inhaber ohne Meisterprüfung § 7 Absatz 2 HwO -- § 7.1 HwO-nat. Pers. m. BL

Weitere Gewerke

Gewerk:	Konditoren
Eintragungsgrundlage:	Meisterprüfung § 7 Absatz 1a HwO -- § 7.1a HwO-Meister – § 7.1 HwO-RVo § 50a HwO
Datum der Befähigung:	01.03.2019

Angaben zum Betrieb

Angaben zum Betrieb

Name des Betriebes:	Bäckerei Hörnchen
Straße, Hausnummer:	Hörnchenweg 1
zusätzliche Adressinformation:	
Postleitzahl:	40001
Ort:	Düsseldorf
Land:	Deutschland

3.3.1.3 Rechtsformen von Handwerksbetrieben

Ausgehend von der Begriffsbestimmung "Gewerbetreibender" nach § 1 Absatz 1 der HwO erfasst § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI nur die selbständigen Gewerbetreibenden. Obwohl nach § 1 Absatz1 HwO Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, als natürliche und juristische Personen (Kapitalgesellschaften) bezeichnet sind, kommen für die Versicherungspflicht nur natürliche Personen in Frage. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt der Gesellschafter als Handwerker, der in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft erfüllt. Abbildung 4 gibt einen Überblick über die Rechtsformen von Handwerksbetrieben.

Übersicht der Rechtsformen von Handwerksbetrieben

Abbildung 4: Rechtsformen von Handwerksbetrieben

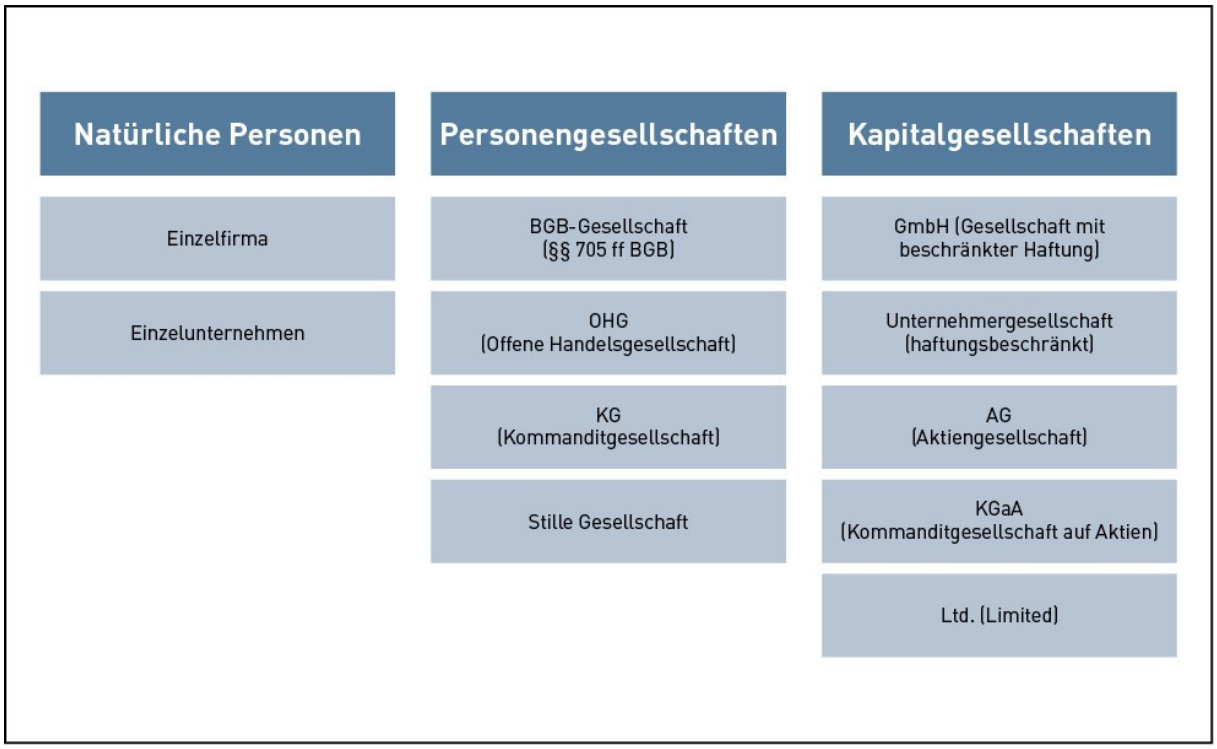

Einzelfirma/ Einzelunternehmen

In der Einzelfirma ist der Handwerker Alleininhaber des Betriebes. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen und ist allein für die ordnungsgemäße Handwerksausübung verantwortlich.

Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft wird nach § 7 Absatz 1 HwO in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter in seiner Person die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nach den §§ 7 Absatz 1a, 2, 2a, 3, 7 oder 9 HwO, §§ 7a oder 7b HwO erfüllt.

Zu unterscheiden ist zwischen den Personenhandelsgesellschaften, hierzu gehören die teilrechtsfähigen Personengesellschaften des Handelsgesetzbuches – HGB – (die Offene Handelsgesellschaft – OHG – und die Kommanditgesellschaft – KG –) und den Stillen Gesellschaften.

Der stille Gesellschafter ist als Geldgeber am Handelsgewerbe eines Anderen, das dieser allein und in seinem Namen betreibt, derart beteiligt, dass seine Vermögenseinlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht; er nimmt dadurch zwar am Gewinn teil, den Verlust hat er jedoch nur bis zum Betrag seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage zu tragen.

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn bei der

- OHG irgendein Gesellschafter,
- BGB-Gesellschaft irgendein Gesellschafter,
- KG ein Komplementär,
- Stillen Gesellschaft der Inhaber des Handelsgewerbes

den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis beziehungsweise eine Ausübungsberechtigung besitzt. Die Rentenversicherungsträger sind auch hier an die Eintragung, Nichteintragung und Ablehnung einer Eintragung in die Handwerksrolle sowie an die Löschung durch die zuständige Handwerkskammer gebunden.

Nach Abschnitt 1 Ziffer 3 der Anlage D zur HwO werden bei Personenhandelsgesellschaften in der Handwerksrolle die Firma und bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk betreiben, sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung eingetragen. Darüber hinaus werden unter anderem der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters, der die handwerkerrechtliche Befähigung besitzt, sowie die Personalien der übrigen Gesellschafter eingetragen.

Zu den "Gesellschaftern einer in die Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft" im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI gehört jeder Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft, sei es, ob er persönlich haftet oder nicht, sei es, ob er für die technische Leitung der Gesellschaft verantwortlich ist oder nicht, wenn er nur den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis besitzt und als Gesellschafter in der Handwerksrolle eingetragen ist.
Besitzt ein in die Handwerksrolle eingetragener Gesellschafter einer Personengesellschaft den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis zunächst nicht, erfüllt er die Voraussetzungen für das Eintreten der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI ab dem Zeitpunkt, zu dem er den handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweis (zum Beispiel durch eine Meisterprüfung) erlangt.

Tritt nachträglich ein neuer Gesellschafter in eine Personengesellschaft ein, so können die Voraussetzungen für das Eintreten der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI frühestens ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafters in die Handwerksrolle eintreten. Gesellschafter, die nicht die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, werden nicht von der kraft Gesetzes für selbständige Gewerbetreibende bestehenden Rentenversicherungspflicht erfasst. Sie haben aber die Möglichkeit, freiwillige Beiträge in der Rentenversicherung zu zahlen (vergleiche Studientext Nummer 6 „Freiwillige Versicherung“) oder die Pflichtversicherung für Selbständige zu beantragen (vergleiche Abschnitt 5).

Kapitalgesellschaften

Von § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI werden nur Gesellschafter einer in die Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (OHG, KG, BGB Gesellschaft, Stille Gesellschaft) erfasst. Deshalb kann für Gesellschafter einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kapitalgesellschaft Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI **nicht** eintreten. Allerdings kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI Versicherungspflicht eintreten (siehe Abschnitt 4).

- Besonderheiten bei einer GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine besondere Form der KG. Die unbeschränkte Haftung des Komplementärs einer KG wird durch die beschränkte Haftung einer GmbH ersetzt.

Eine Personengesellschaft wird dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 7 Absatz 1 HwO).

Der bei einer als Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragenen GmbH & Co. KG als Geschäftsführer oder Betriebsleiter der GmbH tätige Gesellschafter, dessen handwerkerrechtliche Qualifikation Grundlage für die Eintragung der Gesellschaft in die Handwerksrolle ist, unterliegt nicht bereits der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI, weil die GmbH & KG als solche eine Personengesellschaft darstellt.

Als Betriebsleiter und Gesellschafter der GmbH ist er lediglich Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Diese Tatsache führt trotz des Vorliegens des handwerkerrechtlichen Befähigungsnachweises nicht zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Versicherungspflicht als selbständig tätiger Handwerker nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI kann jedoch eintreten, wenn der Betriebsleiter zusätzlich auch Gesellschafter der KG (als Kommanditist bei einer „echten" GmbH & Co. beziehungsweise Komplementär oder Kommanditist bei einer „unechten" GmbH & Co. KG) ist.

Ist einzig persönlich haftender Gesellschafter, welcher die Voraussetzung der Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, die GmbH, sodass keine unbeschränkte Haftung einer natürlichen Person mit Befähigungsnachweis besteht, muss die GmbH & Co. KG von den Handwerkskammern als juristische Person (Kapitalgesellschaft) behandelt und in die Handwerksrolle eingetragen werden.

Seit dem 01.01.2005 entscheiden die Handwerkskammern, ob bei einer GmbH &. Co. KG handwerkerrechtlich eine Zuordnung zu einer Kapital- oder zu einer Personengesellschaft zu erfolgen hat. Diese Entscheidung bindet die Rentenversicherungsträger und sie ist daher bei der Beurteilung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI maßgebend. Sollte die Eintragung einer GmbH & Co. KG als Kapitalgesellschaft mitgeteilt werden, tritt keine Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI ein.

3.3.1.4 Mitteilungspflichten der Gewerbetreibenden

Seit dem 01.04.2018 hat der Gewerbetreibende in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger. Die Frist zur Mitteilung beträgt drei Monate ab dem Vorliegen des Tatbestandes. Eine Mitteilungspflicht besteht, wenn

- der handwerkerrechtliche Befähigungsnachweis erst nach der Eintragung in die Handwerksrolle erworben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Gesellschafter einer Personengesellschaft.
- ein handwerklicher Nebenbetrieb als Hauptbetrieb weitergeführt wird.

3.3.2 Tatsächliche Ausübung der Tätigkeit

Die Eintragung des Handwerkers oder der Personengesellschaft in die Handwerksrolle und die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen in der Person des Gewerbetreibenden sind nicht allein die die Versicherungspflicht auslösenden Tatbestände. Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI tritt nur dann ein, wenn der Handwerker oder der Gesellschafter die selbständige Tätigkeit auch tatsächlich verrichtet. Es besteht daher – trotz Eintragung in die Handwerksrolle – keine Versicherungspflicht, wenn die selbständige Tätigkeit noch nicht aufgenommen, aufgegeben oder unterbrochen wird. Vom tatsächlichen Ausüben der selbstständigen Tätigkeit ist regelmäßig für die Dauer der Eintragung in der Handwerksrolle auszugehen. Für den gegenteiligen Beweis reicht grundsätzlich der Vortrag des Handwerkers aus, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles besteht erheblicher Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Versicherten. Tätig ist dagegen derjenige nicht, der zwar sein Gewerbe anmeldet, es aber nicht betreibt oder nur am Kapital einer Gesellschaft beteiligt ist, ohne mitzuarbeiten.

Unter Ausübung der handwerklichen Erwerbstätigkeit ist aber nicht zu verstehen, dass der Gewerbetreibende selbst mit den in einem handwerklichen Betrieb anfallenden manuell-körperlichen Arbeiten befasst sein muss. Es reicht nach Größe, Struktur und Ausstattung des handwerklichen Betriebes aus, wenn der Gewerbetreibende nur noch planende, leitende und beaufsichtigende Funktionen übernimmt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

9. Unter welchen Voraussetzungen tritt Versicherungspflicht bei Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben ein?

10. Welche in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen Personen unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI?

11. Was verstehen Sie unter der Handwerksrolle?

12. Nennen Sie die nach der Handwerksordnung erforderliche Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle.

3.4 Beginn und Ende der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben

LERNZIELE

- Sie können den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben bestimmen und die verschiedenen Gründe für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bezeichnen.

3.4.1 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle, wenn zu diesem Zeitpunkt die selbständige Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, tritt Versicherungspflicht ein. Maßgebend für den Beginn der Versicherungspflicht ist das von der zuständigen Handwerkskammer gemeldete Datum über die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Versicherungspflicht beginnt jedoch erst mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn diese später als die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt. Die Versicherungspflicht kann somit auch während eines laufenden Monats eintreten; Pflichtbeiträge sind dann in der anteiligen Höhe zu leisten.

Beispiel 1:

Ein Gewerbetreibender, der den Meisterabschluss besitzt, wurde am 26.02.2026 in die Handwerksrolle eingetragen. Die selbständige Tätigkeit wurde ebenfalls am 26.02.2026 aufgenommen.

Lösung:

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI begann am 26.02.2026.

Beispiel 2:

Ein Gewerbetreibender mit handwerkerrechtlicher Befähigung wurde am 19.12.2025 in die Handwerksrolle eingetragen. Die selbständige Tätigkeit wurde am 02.01.2026 aufgenommen.

Lösung:

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI begann am 02.01.2026.

Die Ausübung einer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerbeschäftigung neben einer selbständigen Handwerkertätigkeit **verdrängt nicht** die Versicherungspflicht in der selbständigen Tätigkeit. Hierdurch wird, wie in allen anderen Fällen, in denen mehrere Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden, eine **Mehrfachversicherung** begründet. Das bedeutet, dass der Handwerker sowohl auf Grund seiner selbständigen Tätigkeit als auch auf Grund seines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Mehrfachversicherungen sind jedoch wegen des eindeutigen Gesetzeswortlautes nur dann möglich, wenn der in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker seine selbständige Tätigkeit tatsächlich auch weiter ausübt.

Unter dieser Voraussetzung kann neben der Versicherungspflicht als Handwerker zum Beispiel auch Versicherungspflicht wegen Kindererziehungszeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI), einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit (§ 3 Satz 1 Nummer 1a in Verbindung mit Satz 3 SGB VI) oder als Bezieher einer Entgeltersatzleistung (§ 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) bestehen.

Beispiel 3:

Ein Gewerbetreibender wurde am 12.09.2022 in die Handwerksrolle eingetragen. Die selbständige Tätigkeit wurde am gleichen Tag aufgenommen. Er übte in der Zeit vom 14.10.2025 bis zum 31.01.2026 neben seiner selbständigen Tätigkeit eine Arbeitnehmerbeschäftigung aus.

Lösung:

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI begann am 12.09.2022. Für die Zeit vom 14.10.2025 bis zum 31.01.2026 lag außerdem Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI vor, sodass für diesen Zeitraum eine Mehrfachversicherung bestand.

3.4.2 Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht besteht grundsätzlich solange, wie die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie endet grundsätzlich mit dem Tag der Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle beziehungsweise dem Tag der Aufgabe oder Beendigung der selbständigen Tätigkeit, das heißt, wenn der Gewerbetreibende nachweislich seine selbständige Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Die Versicherungspflicht endet unter folgenden Voraussetzungen:

- bei Löschung der Eintragung des Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle,
- bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit,
- bei Eintritt von Versicherungsfreiheit,
- bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht,
- durch Tod.

3.4.2.1. Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle

Spätestens mit dem Tag der Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle endet die Versicherungspflicht als Gewerbetreibender. Die Eintragung in die Handwerksrolle wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr vorliegen. Bei Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle ist das von der zuständigen Handwerkskammer gemeldete tatsächliche Löschungsdatum als Zeitpunkt des Entfallens der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht maßgebend, sofern die selbständige Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich ausgeübt worden ist.

Ein früherer Zeitpunkt der Betriebseinstellung oder Gewerbeabmeldung als der Tag der Löschung der Handwerksrolleneintragung kann allerdings ein Indiz dafür sein, dass die selbständige Tätigkeit bereits vor der Löschung in der Handwerksrolle nicht mehr ausgeübt worden ist.

Erfolgt die Löschung wegen Verlegung des Betriebssitzes und einem damit verbundenen Wechsel der für die Führung der Handwerksrolle zuständigen Handwerkskammer hat dies keine Auswirkung auf die Versicherungspflicht, wenn der Handwerker den Betrieb am neuen Ort ohne schuldhaftes Zögern fortführt.

> **Beispiel 1:**
>
> Ein Gewerbetreibender wurde am 21.02.2019 in die Handwerksrolle eingetragen und am 18.02.2026 in der Handwerksrolle gelöscht.
>
> **Lösung:**
>
> Versicherungspflicht bestand nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 18.02.2026.

3.4.2.2 Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Da die Versicherungspflicht nur begründet wird, wenn der Gewerbetreibende neben der erforderlichen Eintragung in die Handwerksrolle die selbständige Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, wird die Versicherungspflicht bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (zum Beispiel durch die Geschäftsaufgabe) beendet.

> **Beispiel 2:**
>
> Ein Gewerbetreibender wurde am 21.02.2019 in die Handwerksrolle eingetragen und am 09.01.2026 in der Handwerksrolle gelöscht. Der Gewerbetreibende hat seine Geschäftstätigkeit mit Ablauf des 16.12.2025 aufgegeben.
>
> **Lösung:**
>
> Versicherungspflicht bestand nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 16.12.2025.

3.4.2.3 Versicherungsfreiheit

In bestimmten Fällen sind vom eingetragenen Gewerbetreibenden in der ausgeübten selbstständigen Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zu zahlen. Das ist dann der Fall, wenn kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Versicherungsfreiheit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit entfallen. Nachfolgend wird kurz auf die Gründe für die Versicherungsfreiheit eingegangen.

Ein Gewerbetreibender, der eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, ist nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI versicherungsfrei. Eine geringfügige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die abhängig vom gesetzlichen Mindestlohn dynamische Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt **seit dem 01.01.2026** monatlich 603 EUR (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Sie lag in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 bei 556 EUR. Aufgrund des ab 01.10.2022 geltenden Mindestlohns in Höhe von 12,00 EUR je Zeitstunde betrug die monatliche Geringfügigkeitsgrenze vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2023 520 EUR, sowie in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 538 EUR. In der Zeit vom 01.01.2013 bis 30.09.2022 lag sie bei 450 EUR und bis zum 31.12.2012 bei 400 EUR monatlich.

Sofern am 31.12.2012 ein regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit in einem Umfang von über 400 EUR und bis 450 EUR erzielt wurde, bestand bei einem aktuellen monatlichen Arbeitseinkommen innerhalb dieser Einkommensgrenzen bis zum 31.12.2014 jedoch nach der Übergangsregelung des § 229 Absatz 7 Satz 2 SGB VI weiterhin Versicherungspflicht. Diese Versicherungspflicht bestand aber nur solange fort, solange ein regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen von mehr als 400 EUR erzielt wurde. Überschritt das regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen während des Übergangszeitraums nicht mehr 400 EUR, trat Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI ein.

Bezüglich der **Geringfügigkeitsgrenzen** und deren historischer Verlauf, wird auf den **Studientext Nummer 5 „Versicherungsfreiheit“** verwiesen.

Bezieht ein Gewerbetreibender eine Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung, ist er nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Es besteht die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze zu verzichten. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben (§ 5 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Für Zeiten bis 31.12.2016 bestand bei Bezug einer Vollrente wegen Alters auch schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2016). Gewerbetreibende, die am 31.12.2016 wegen des Bezugs einer Altersvollrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in ihrer selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei waren, bleiben nach § 230 Absatz 9 SGB VI auch nach dem 31.12.2016 in dieser selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Auch hier besteht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten (§ 230 Absatz 9 Satz 4 SGB VI).

Erhält ein Gewerbetreibender eine Pension wegen Alters nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen, liegt Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI vor. Dasselbe gilt, wenn er eine berufsständische Versorgung wegen Alters bezieht.

Versicherungsfrei sind außerdem Gewerbetreibende, die

- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren (§ 5 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI)

oder

- nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (§ 5 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI).

3.4.2.4 Befreiung von der Versicherungspflicht

Für selbständige Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben besteht die Möglichkeit, sich bei Vorliegen einer bestimmten Mindestpflichtbeitragszeit auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI befreien zu lassen. Soweit der Gewerbetreibende bereits in der Vergangenheit – aus anderen Gründen – auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden ist, bleibt es für die Dauer der Eintragung in die Handwerksrolle dabei. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist grundsätzlich nur auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt und endet somit bei Löschung in der Handwerksrolle. Bei einer späteren Wiedereintragung in die Handwerksrolle ist für eine neue Befreiung ein erneuter Antrag erforderlich.

Der Gewerbetreibende kann sich mit Erreichen einer Mindestpflichtbeitragszeit von 18 Jahren (= 216 Monate) nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI auf Antrag von der Versicherungspflicht als Handwerker befreien lassen.

Diese Möglichkeit bestand nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Recht nicht für Bezirksschornsteinfegermeister. Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 wurden die Bezirksschornsteinfegermeister mit Wirkung ab 01.01.2013 (seit 2013 bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) den übrigen Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben in der Anwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI gleichgestellt.

Auf die Pflichtbeitragszeit von 18 Jahren werden angerechnet:

- sämtliche bis 31.12.2004 zur Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft) sowie zu den Sonderanstalten (Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) entrichteten reichs- und bundesgesetzlichen Pflichtbeiträge (hierzu zählen auch Pflichtbeiträge, die nicht auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind, zum Beispiel Versicherungspflicht wegen Kindererziehung),
- sämtliche ab 01.01.2005 zur allgemeinen Rentenversicherung und zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichteten bundesgesetzlichen Pflichtbeiträge (hierzu zählen auch Pflichtbeiträge, die nicht auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind, zum Beispiel Versicherungspflicht wegen Kindererziehung),
- Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG), das sind Pflichtbeiträge, die – insbesondere von Vertriebenen – bei einem ausländischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind,
- Beitragszeiten zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der ehemaligen DDR,
- Beschäftigungszeiten nach dem FRG, das sind die von Vertriebenen in ihrem Herkunftsland zurückgelegten Beschäftigungen ohne Beitragsleistung, wenn und soweit sie einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge geleistet wurden, gleichstehen,
- echte und fiktive Nachversicherungsbeiträge,
- Nachzahlungsbeiträge von Verfolgten im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder Ehefrauen von Verfolgten im oben genannten Sinne, sofern sie als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge gelten,
- Nachzahlungsbeiträge für Strafgefangene nach § 205 SGB VI, die als Pflichtbeiträge gelten,
- umgedeutete Beiträge von Pflegepersonen in der Zeit vom 01.01.1992 bis zum 31.03.1995 (§ 279e SGB VI),
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ausländischer Staaten, wenn zwischen- oder überstaatliche Regelungen bestehen, die hierfür ausdrücklich eine Gleichstellung der ausländischen Beiträge mit den nach Bundesrecht für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zu entrichtenden Beiträgen vorsehen (zum Beispiel Beiträge zu EU/ EWR-Mitgliedstaaten).

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt nach § 6 Absatz 4 SGB VI vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an, und beschränkt sich auf die jeweilige selbständige Tätigkeit.

Beispiel 3:

Der 216. Pflichtbeitrag wird im Juni gezahlt. Die Befreiung wirkt ab 01.07., wenn sie bis 30.09. beantragt wird und ist auf die ausgeübte selbständige Tätigkeit beschränkt. Erfolgt die Antragstellung später, gilt die Befreiung von der Versicherungspflicht ab Antragseingang.

3.4.2.5 Unterbrechung der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht als Gewerbetreibender wird grundsätzlich unterbrochen, wenn die selbständige Tätigkeit aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht ausgeübt wird. Zusätzlich ist aber für die Unterbrechung der Versicherungspflicht das Ruhen des Betriebes erforderlich.

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI wird aber nur dann durch Zeiten

- der Arbeitsunfähigkeit,
- der Teilnahme an einer Maßnahme zur Rehabilitation,
- der Schwangerschaft/ Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

unterbrochen, wenn die selbständige Tätigkeit ohne Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann (§ 58 Absatz 2 Satz 2 SGB VI). Für die Dauer der Unterbrechung sind Pflichtbeiträge nicht zu zahlen. Ein Unterbrechungstatbestand liegt also nur bei einem allein tätigen Gewerbetreibenden oder bei einem Gewerbetreibenden vor, dessen Betrieb auf seine Mitarbeit angewiesen ist. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, besteht weiterhin Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI.

Beispiel 4:

Ein Gewerbetreibender wurde am 11.06.2013 in die Handwerksrolle eingetragen. Die selbständige Tätigkeit wurde am gleichen Tag aufgenommen. In der Zeit vom 13.11.2025 bis zum 17.01.2026 war der Betrieb wegen Krankheit geschlossen.

Lösung:

Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI begann am 11.06.2013. Für die Zeit vom 13.11.2025 bis zum 17.01.2026 bestand keine Versicherungspflicht.

3.4.2.6 Tod des Gewerbetreibenden

Die Versicherungspflicht endet unabhängig vom Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle mit dem Todestag, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.

3.5 Sonderregelungen zur Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Die grundlegenden Änderungen zwischen dem bis zum 31.12.1991 geltenden Handwerkerversicherungsgesetz und dem ab 01.01.1992 geltenden SGB VI erforderten für bestimmte Personengruppen Sonderregelungen, um den Übergang zum neuen Recht zu erleichtern. Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe im Beitrittsgebiet ausüben, sind auf Grund der anderen Ausrichtung des Gesetzes über die Sozialversicherung (generelle Versicherungspflicht) von den folgenden Regelungen nicht betroffen.

3.5.1 Sonderregelungen zur Versicherungspflicht

Sonderregelungen zur Versicherungspflicht werden in § 229 Absatz 2 SGB VI genannt. Gewerbetreibende, die am 31.12.1991 bereits für 216 Monate Pflichtbeiträge gezahlt hatten und aufgrund der damaligen Rechtslage nicht mehr versicherungspflichtig waren, sind ab 01.01.1992 nicht erneut versicherungspflichtig geworden. Damit wurde sichergestellt, dass jeder Gewerbetreibender, bei dem bis zum 31.12.1991 die Versicherungspflicht mit Erreichen der Mindestpflichtbeitragszeit von 18 Jahren automatisch entfallen war, diesen Stand behält, solange die maßgebliche Eintragung in die Handwerksrolle andauert.

Bei Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle und späterer Wiedereintragung entsteht jedoch Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI, sofern nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI geltend gemacht wird.

3.5.2 Sonderregelungen zur Versicherungsfreiheit

Wer als Gewerbetreibender am 31.12.1991 versicherungsfrei war, weil er

- als Inhaber einer Unternehmung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder einer sonstigen Gruppe der Wirtschaft mit einem handwerklichen Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen war,
- als Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker einen Handwerksbetrieb leitete,
- als Erbe oder in ungeteilter Erbengemeinschaft in die Handwerksrolle eingetragen und nicht in dem nachgelassenen Handwerksbetrieb tätig war,
- als Witwe oder Witwer für die Zeit nach dem Tod des Ehegatten dessen Handwerksbetrieb fortführte, es sei denn, diese Person war zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten selbst als selbständige Gewerbetreibende pflichtversichert,
- auf Grund einer unselbständigen Beschäftigung als Arbeitnehmer versicherungspflichtig war,

bleibt nach § 230 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI in der Handwerkertätigkeit über den 31.12.1991 versicherungsfrei. Es wird hierdurch sichergestellt, dass insbesondere diejenigen Handwerker, die am 31.12.1991 wegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer versicherungsfrei waren, weiterhin als Handwerker versicherungsfrei sind.

Die Versicherungsfreiheit bleibt bestehen, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach Beendigung der die Versicherungsfreiheit auslösenden Beschäftigung tritt bei fortdauernder Eintragung in die Handwerksrolle Versicherungspflicht als Gewerbetreibender ein, sofern nicht bei Vorliegen von mindestens 216 Pflichtbeiträgen die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird. Handwerker, die bis 1961 auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages oder als Versorgungsempfänger bereits nach den Übergangsvorschriften des § 6 HwVG versicherungsfrei waren und dies bis zum 31.12.1991 blieben, sind weiterhin versicherungsfrei (§ 230 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich auf alle Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten und endet erst mit der Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle.

3.5.3 Sonderregelungen zur Befreiung von der Versicherungspflicht

Die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreiten Gewerbetreibenden bleiben nach § 231 Absatz1 Satz 2 Nummer 2 SGB VI ab 01.01.1992 in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

Diese Vorschrift gilt für

- Gewerbetreibende, die bereits eine Versorgung wegen Alters nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen beziehen (früher § 1230 RVO),
- Gewerbetreibende, die nach § 7 HwVG von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Handwerker, die bereits eine Versorgung wegen Alters nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen beziehen und am 31.12.1991 nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, können sich nach § 230 Absatz 3 SGB VI von der Versicherungspflicht befreien lassen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Wann beginnt die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI?

14. Wann endet die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI?

15. In welchen Fällen liegt beim selbständig tätigen Gewerbetreibenden Versicherungsfreiheit vor?

16. Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Gewerbetreibende in einem Handwerksbetrieb von der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI befreien lassen?

17. In welchen Fällen wird die Versicherungspflicht § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI unterbrochen?

4. Versicherungspflichtige Selbständige nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI (Selbständige mit einem Auftraggeber)

LERNZIELE

- Sie können erläutern, unter welchen Voraussetzungen ein Selbständiger nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI versicherungspflichtig ist. Sie können den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht ermitteln.

4.1 Rechtsentwicklung

Selbständige mit einem Auftraggeber unterliegen der Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19.12.1998 mit Wirkung ab 01.01.1999 eingefügt und durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 rückwirkend zum 01.01.1999 wesentlich geändert.

4.2 Voraussetzungen

Nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI tritt die Versicherungspflicht nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit darf die/ der Selbständige regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Die/ der Selbständige darf auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein.

Die Regelungen der §§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 sowie 229a Absatz 1 SGB VI gehen der Regelung des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI jedoch vor.

4.2.1 Keine Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Regelmäßig dürfen nur folgende Personen beschäftigt werden:

- Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VI).

  Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung bis 31.12.2012 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und nach der Übergangsregelung des § 229 Absatz 5 SGB VI insoweit versicherungspflichtig bleiben sowie für diejenigen geringfügig Beschäftigten, die für die Zeit ab 01.01.2013 im Rahmen der Übergangsregelung des § 230 Absatz 8 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit verzichten können.

- Arbeitnehmer, die im Privathaushalt und somit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigt werden (wie zum Beispiel die Beschäftigung einer Haushaltshilfe für die Haushaltsführung und zur Betreuung der Kinder des Selbständigen).

Die Beschäftigung mehrerer geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, deren Entgelte zusammengerechnet die seit dem 01.01.2026 maßgebende monatliche Entgeltgrenze von 603 EUR übersteigen, steht der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers gleich.

Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI liegt somit nicht vor, wenn durch das Zusammenrechnen der Entgelte mehrerer geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer die Entgeltgrenze von 603 EUR im Monat überschritten wird. Auf das Überschreiten der Entgeltgrenze durch einen einzelnen Arbeitnehmer in dessen konkreten Beschäftigungsverhältnis kommt es damit nicht an.

Neben den genannten Personenkreisen dürfen im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit keine anderen im Sinne von § 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI versicherungspflichtigen Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt werden. Dies gilt nach § 2 Satz 2 Nummer 1 SGB VI auch für zur Aus-, Fort- und Weiterbildung beschäftigte Personen, sofern sie mehr als nur geringfügig beschäftigt werden. Eine kurzfristige Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsentgelt von mehr als aktuell 603 EUR (Stand: 2026) im Monat bis zu max. zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist hingegen zulässig.

4.2.2 Selbständige Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber

Für die Entscheidung, ob eine Tätigkeit rechtlich als selbständige Tätigkeit anzusehen ist, ist maßgeblich, ob die/ der Selbständige unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnehmen und hierfür selbst Werbung betreiben kann (vergleiche hierzu auch die Erläuterungen zu Kapitel 1.2).

Von einer dauerhaften Tätigkeit für nur einen Auftraggeber ist auszugehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines wiederkehrenden Auftragsverhältnisses zu ein und demselben Auftraggeber erfolgt. Bei einer im Voraus begrenzten, lediglich vorübergehenden Tätigkeit für einen Auftraggeber - insbesondere bei projektbezogenen Tätigkeiten - wird grundsätzlich keine dauerhafte Tätigkeit nur für einen Auftraggeber vorliegen, wenn die Begrenzung innerhalb eines Jahres liegt; im Einzelfall kann auch bei längeren Projektzeiten keine dauerhafte Tätigkeit für einen Auftraggeber vorliegen. Hierfür ist im Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrages eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen.

Die Voraussetzung, dass der selbständig Tätige im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein darf, umfasst nicht nur den Fall, dass der Betreffende vertraglich im Wesentlichen an einen Auftraggeber gebunden ist, sondern auch den Fall, dass er wirtschaftlich von einem Auftraggeber abhängig ist.

Im Wesentlichen ist eine selbständig tätige Person – auch ohne eine vertragliche Ausschließlichkeitsbindung an einen Auftraggeber – für nur einen Auftraggeber tätig, wenn sie mindestens fünf Sechstel ihrer gesamten Einkünfte aus den Tätigkeiten von diesem Auftraggeber erzielt.

Indizien für die Feststellung, dass die selbständig tätige Person auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist, können insbesondere sein:

- Regelmäßige Auftragsvergabe durch einen Auftraggeber
- Dauerauftrag eines Auftraggebers zu Gunsten des Selbständigen
- Vertragsgestaltung (zum Beispiel Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit für den Auftraggeber)
- Höhe der Einnahmen aus der Auftragstätigkeit (Merkmal 5/6 der Gesamteinkünfte)
- Angaben des Auftraggebers oder der erwerbsmäßig tätigen Person
- Art der Waren beziehungsweise der Dienstleistung dient ausschließlich den Bedürfnissen des Auftraggebers
- Äußeres Auftreten (zum Beispiel Dienstkleidung, Firmenwagen, Firmenlogo).

4.3 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem die in § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem 01.01.1999.

4.4 Mehrfachversicherung

Selbständige mit einem Auftraggeber unterliegen grundsätzlich auch dann kraft Gesetzes der Versicherungspflicht, wenn die Tätigkeit neben einem Beschäftigungsverhältnis oder einer anderen selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird. Auch hier ist daher eine Mehrfachversicherung nicht ausgeschlossen. Beim Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze ist § 22 Absatz 2 SGB IV zu beachten (vergleiche Abschnitt 8.6, Berechnung der Beiträge in Sonderfällen).

4.5 Ende der Versicherungspflicht

Besondere Regelungen für das Ende der Versicherungspflicht für einen Selbständigen mit einem Auftraggeber sind im SGB VI nicht vorgesehen. Die Versicherungspflicht besteht grundsätzlich solange, wie die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Sie endet spätestens mit dem Tag der Aufgabe oder Beendigung der selbständigen Tätigkeit, das heißt, wenn der Selbständige nachweislich die Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Die Versicherungspflicht endet unter folgenden Voraussetzungen:

- bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit,
- bei Eintritt von Versicherungsfreiheit,
- bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht,
- durch Tod.

4.5.1 Versicherungsfreiheit

In bestimmten Fällen sind vom Selbständigen in der ausgeübten selbständigen Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zu zahlen. Das ist dann der Fall, wenn kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit eintritt. Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Versicherungsfreiheit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit entfallen.

Ein Selbständiger mit einem Auftraggeber, der eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt, ist nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI versicherungsfrei. Eine geringfügige Tätigkeit liegt vor, wenn das monatliche Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig die aktuelle Geringfügigkeitsgrenze von zur Zeit 603 EUR nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Bezieht der Selbständige eine Vollrente wegen Alters aus der Rentenversicherung, ist er nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Es besteht die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze zu verzichten. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger abzugeben (§ 5 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Für Zeiten bis 31.12.2016 bestand bei Bezug einer Vollrente wegen Alters auch schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungsfreiheit (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI in der Fassung bis 31.12.2016). Selbständige, die am 31.12.2016 wegen des Bezugs einer Altersvollrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in ihrer selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei waren, bleiben nach § 230 Absatz 9 SGB VI auch nach dem 31.12.2016 in dieser selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Auch hier besteht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten (§ 230 Absatz 9 Satz 4 SGB VI).

Erhält ein Selbständiger eine Pension wegen Alters nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen, liegt Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 SGB VI vor. Dasselbe gilt, wenn er eine berufsständische Versorgung wegen Alters bezieht.

Versicherungsfrei sind außerdem Selbständige mit einem Auftraggeber, die

- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren (§ 5 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI)

oder

- nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (§ 5 Absatz 4 Nummer 3 SGB VI).

4.5.2 Befreiung von der Versicherungspflicht

4.5.2.1 Befreiung nach § 6 Absatz 1a SGB VI

Vorübergehende Befreiung nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI:

Selbständige, die nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI versicherungspflichtig sind, werden auf ihren Antrag hin – nach § 6 Absatz 1 a Nummer 1 SGB VI – für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Versicherungspflicht befreit, ohne dass hierfür besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Diese Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht für die ersten drei Jahre nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit besteht nochmals bei der Aufnahme einer zweiten jedoch keiner dritten und jeder weiteren selbständigen Tätigkeit. Allerdings liegt keine zweite Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vor, wenn die bereits bestehende Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck nicht wesentlich verändert worden ist.

Befreiungsmöglichkeit für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und erstmalig nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI versicherungspflichtig werden.

Versicherte nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI werden gemäß § 6 Absatz 1a Nummer 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI versicherungspflichtig werden.

4.5.2.2 Befreiung nach § 231 Absatz 5 SGB VI

Selbständige, die bereits am 31.12.1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, sind auf ihren Antrag – nach § 231 Absatz 5 SGB VI – von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Person ist vor dem 02.01.1949 geboren oder

2. die Person hat vor dem 10.12.1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30.06.2000 oder binnen eines Jahres nach dem Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass

   - Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensalters sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und

   - für die Versicherung mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären oder

3. die Person vor dem 10.12.1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben hat oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30.06.2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestaltet.

Eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn

- vorhandenes Vermögen

oder

- Vermögen, das auf Grund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensalters sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Ziffer 2. zurückbleibt.

Anstelle eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages ist auch eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung zu berücksichtigen, durch die die leistungs- und aufwandsbezogenen Voraussetzungen nach Ziffer 2. erfüllt werden.

4.6 Meldeverfahren

Nach § 190a Absatz 1 Satz 1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Die Rentenversicherungsträger stellen hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Diese Vordrucke sind nach § 190a Absatz 1 Satz 2 SGB VI zu verwenden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Welche Voraussetzungen muss ein Selbständiger mit einem Auftraggeber erfüllen, damit Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI entstehen kann?

19. Welche Personen dürfen von Selbständigen mit einem Auftraggeber beschäftigt werden, ohne dass es Auswirkungen auf die bestehende Versicherungspflicht hätte?

20. Nennen Sie einige Indizien, die dafür sprechen, dass ein Selbständiger auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist.

5. Auf Antrag pflichtversicherte Selbständige

LERNZIELE

- Sie können feststellen, ob ein Selbständiger auf Antrag pflichtversichert werden kann. Sie können den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht ermitteln.

5.1 Rechtsentwicklung für Antragspflichtversicherte

Selbständige, die nicht bereits der Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegen, können in den alten Bundesländern seit Oktober 1972 auf eigenen Antrag in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichert werden. Diesen Zugang zur allgemeinen Rentenversicherung für selbständig Tätige eröffnete das Rentenreformgesetz vom 16.10.1972 mit den Vorschriften: § 1227 Absatz 1 Nummer 9 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 2 Nummer 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Die Möglichkeit bleibt den Selbständigen in den alten Bundesländern auf Grund der Vorschrift zu § 4 Absatz 2 SGB VI auch nach dem Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 ab 01.01.1992 erhalten. Selbständige in den neuen Bundesländern können sich seit dem 01.08.1991 auf Antrag nach § 4 Absatz 2 SGB VI in der allgemeinen Rentenversicherung pflichtversichern. Die Vorschrift zu § 4 Absatz 2 SGB VI galt nach Art. 35 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Art. 42 Absatz 8 des Renten-Überleitungsgesetzes bereits nach dem Tag der Verkündung auch im Beitrittsgebiet, das heißt ab dem 01.08.1991.

Zugang zur Versicherungspflicht auf Antrag hat zunächst jeder Selbständige, der eine gewerbliche oder sonstige berufliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkommen aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb

und/ oder

- sonstiger selbständiger Arbeit

ausübt und nicht bereits auf Grund anderweitiger Vorschriften in der zu versichernden Tätigkeit der Versicherungspflicht unterliegt. Ein bestimmtes (Mindest-) Einkommen ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist hingegen, dass der Selbständige nicht ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder aus nicht selbständiger Arbeit hat. In diesen Fällen ist eine Versicherungspflicht auf Antrag nicht zulässig. Die Pflichtversicherung auf Antrag für eine selbständige Tätigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Selbständige zugleich eine anderweitige (kraft Gesetzes) versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Selbst eine weitere, bereits nach anderen Rechtsvorschriften versicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit steht der Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 Absatz 2 SGB VI nicht entgegen. Durch die Pflichtversicherung auf Antrag entstehen alle Rechte und Pflichten eines Pflichtversicherten.

Auch die Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (zum Beispiel für Rechtsanwälte oder Ärzte) oder in der Alterssicherung der Landwirte schließt das Recht zur Pflichtversicherung auf Antrag in der Rentenversicherung nicht aus.

5.2 Voraussetzungen

Nach § 4 Absatz 2 SGB VI tritt die Versicherungspflicht auf Antrag ein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Antragsteller muss eine selbständige Tätigkeit tatsächlich und nicht nur vorübergehend ausüben.
- Es darf nicht bereits Versicherungspflicht kraft Gesetzes (§§ 2, 229, 229a SGB VI) für diese Tätigkeit bestehen.
- Der Antrag muss fristgerecht gestellt werden.

5.2.1 Antragsberechtigter Personenkreis

Die Pflichtversicherung können unter den in § 4 Absatz 2 SGB VI aufgeführten Bedingungen alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit beantragen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben.

5.2.2 Selbständige Tätigkeit

Eine selbständige Tätigkeit im Inland darf nicht nur vorübergehend ausgeübt werden. Vorübergehend ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie nach Ansicht der Beteiligten oder nach der Natur der Sache von vornherein auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Eine selbständige Tätigkeit wird im vorstehend genannten Sinn als "nicht vorübergehend" angesehen,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als zwei Monate dauert oder
- nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung beendet werden soll.

Eine kurzfristige Unterbrechung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland durch das Ausüben der Tätigkeit im Ausland ist unschädlich. Eine unschädliche (kurzfristige) Erwerbstätigkeit im Ausland liegt danach bis zu drei Monaten vor. Stellt sich nachträglich heraus, dass die selbständige Tätigkeit entgegen der früheren Entscheidung nur von vorübergehender Dauer war, ist der Bescheid über die Versicherungspflicht – selbst wenn der Versicherte dies beantragt – nicht zurückzunehmen. Maßgebend für die rechtliche Beurteilung ist der Sachverhalt, wie er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung darstellt.

Für den Nachweis einer selbständigen Tätigkeit können unterschiedliche Unterlagen in Frage kommen. Dies sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Handelsregistereintragung,
- Gewerbeanmeldung,
- Gewerbeerlaubnis,
- Gesellschaftsvertrag.

Besteht für die selbständige Tätigkeit keine amtliche Melde-/ Erlaubnispflicht und/ oder können sonstige urkundliche Nachweise über Beginn und Ausübung der selbständigen Tätigkeit nicht erbracht werden, sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Es reicht im Ausnahmefall die persönliche Erklärung des Antragstellers aus, wenn sich aus ihr der Zeitpunkt der Aufnahme ergibt und keine ernsthaften Zweifel an der tatsächlichen Ausübung der selbständigen Tätigkeit bestehen.

5.2.3 Keine Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften

Besteht für die betreffende selbständige Tätigkeit bereits Versicherungspflicht nach § 2 beziehungsweise den §§ 229, 229a SGB VI, so ist die Versicherungspflicht nach § 4 Absatz 2 SGB VI für diese Tätigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn wegen Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zu zahlen sind. So ist beispielsweise ein Handwerker, der wegen Geringfügigkeit seiner Tätigkeit als Handwerker nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI versicherungsfrei ist, für diese Tätigkeit nicht zur Antragspflichtversicherung berechtigt.

- Ausnahme:
  Für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, die bei Zahlung von 18 Jahren Pflichtbeiträgen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI von der Pflichtversicherung nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI befreit wurden, ist nach Auffassung der Rentenversicherungsträger ausnahmsweise eine Antragspflichtversicherung für dieselbe Tätigkeit zulässig.

Personen, die neben ihrer selbständigen Tätigkeit noch einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer nachgehen, können durchaus auf Grund ihres Antrages nach § 4 Absatz 2 SGB VI in der selbständigen Tätigkeit der Versicherungspflicht unterliegen. Die Antragspflichtversicherung wird ebenfalls nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Versicherte in einer anderen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

5.2.4 Antragsfrist

Die Pflichtversicherung tritt nur auf Antrag des Selbständigen ein. Der Antrag kann fristgerecht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Antragsfrist kann von dem Recht auf Pflichtversicherung nicht mehr Gebrauch gemacht werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X ist unzulässig.

Die rechtzeitige Antragstellung hängt grundsätzlich von der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit ab. Der Wegfall von Versicherungspflicht ist nur dann für den Beginn der Frist maßgebend, wenn es sich um ein und dieselbe Tätigkeit handelt (zum Beispiel bei Handwerkern die Befreiung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist nicht an diesem Tag, sondern erst mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 26 Absatz 3 SGB X).

Beispiel 1:

Ein selbständiger Unternehmensberater beginnt seine selbständige Tätigkeit am 27.01.2022.

Lösung:

Die Frist beginnt am 28.01.2022 und endet nach Ablauf von fünf Jahren am 27.01.2027.

Beispiel 2:

Ein selbständiger Bäckermeister hat seine selbständige Tätigkeit am 12.05.2016 aufgenommen. Er wurde als Handwerker wegen Erreichens von 18 Pflichtbeitragsjahren ab 01.11.2020 von der Versicherungspflicht befreit.

Lösung:

Die Frist begann hier am 01.11.2020 und endet nach Ablauf von fünf Jahren am 31.10.2025. Nicht relevant ist hier die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, da der Handwerker erst mit Ablauf des 31.10.2020 aus der Versicherungspflicht in dieser Tätigkeit ausgeschieden ist.

Personen, die wegen der Geringfügigkeit ihrer Tätigkeit versicherungsfrei sind, müssen zur Vermeidung des Fristablaufs ebenfalls innerhalb von fünf Jahren nach dem Beginn der Erwerbstätigkeit beziehungsweise dem Wegfall der Versicherungspflicht einen Antrag stellen. Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ist somit einem rechtzeitig gestellten Antrag stattzugeben. Dem Antragsteller ist in diesen Fällen mitzuteilen, dass seinem Antrag entsprochen wird, jedoch Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IV besteht, solange er die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschreitet.

5.3 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird. Sofern die Rentenversicherungspflicht erst später beantragt wird, beginnt sie mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt.

Beispiel 1:

Aufnahme der nicht nur vorübergehenden, mehr als geringfügigen und nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit	12.03.2026
Antragstellung	19.05.2026
Antragseingang	21.05.2026

Lösung:

In diesem Fall wird die selbständige Tätigkeit bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt, der Antrag aber innerhalb von drei Monaten nach dem Vorliegen der Voraussetzungen (3-Monats-Frist: 13.03.2026 bis 12.06.2026) gestellt. Daher beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen vorliegen, das heißt am 12.03.2026.

Beispiel 2:

Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, für die erstmals alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 SGB VI vorliegen	22.01.2026
Antragstellung	29.04.2026
Antragseingang	04.05.2026

Lösung:

In diesem Fall wurde der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorliegen der Voraussetzungen (3-Monats-Frist: 23.01.2026 bis 22.04.2026) gestellt. Die Versicherungspflicht beginnt somit am Tag der dem Antragseingang folgt, das heißt am 05.05.2026.

5.4 Unterbrechung der Versicherungspflicht

Die Antragspflichtversicherung wird grundsätzlich unterbrochen, wenn die selbständige Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt wird. Da bei einer selbständigen Tätigkeit diese Feststellung nur sehr schwer überprüfbar ist, wird als Voraussetzung für die Unterbrechung der Versicherungspflicht allgemein das Ruhen des Betriebes gefordert. Auch für einen nach § 4 Absatz 2 SGB VI antragspflichtversicherten Selbständigen besteht Versicherungsfreiheit, wenn durch die Tätigkeit die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV aufgeführten Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten werden (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 SGB IV). Die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Tätigkeit unterbricht die Antragspflichtversicherung mit der Folge, dass nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen Versicherungspflicht wieder eintritt, ohne dass es eines erneuten Antrags bedarf.

Bei Wehrübungen wird unterstellt, dass der Antrag auf Versicherungspflicht nach § 4 Absatz 2 SGB VI auch für die Zeit nach der Wehrübung aufrechterhalten bleibt. Der Versicherte kann jedoch erklären, dass nach der Unterbrechung der Versicherungspflicht durch die Wehrübung die Antragspflichtversicherung nicht aufrechterhalten werden soll. Von einer Unterbrechung der Versicherungspflicht ist jedoch nur dann auszugehen, wenn der Betrieb während der Wehrübung ruht. Die selbständige Tätigkeit gilt allerdings nach § 3 Satz 4 SGB VI als nicht unterbrochen, wenn der Versicherte während einer Wehrübung Leistungen für Selbständige nach § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) erhält. In diesem Fall bleibt die Versicherungspflicht nach § 4 Absatz 2 SGB VI bestehen.

5.5 Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür entfallen. Sie endet nach § 4 Absatz 2 SGB VI regelmäßig mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit oder dem Eintritt der Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften für dieselbe Tätigkeit. Ändert sich lediglich die Art der selbständigen Tätigkeit (zum Beispiel Verkauf von Kosmetika an Stelle von Textilien), so bleibt die Versicherungspflicht bestehen. Dies gilt auch im Fall der Umwandlung der Rechtsform des Betriebes, solange der Selbständige weiterhin mitarbeitet.

Die für den Wegfall der Versicherungspflicht erforderliche tatsächliche Aufgabe der selbständigen Tätigkeit liegt in der Regel bei einer kurzfristigen Aufgabe nicht vor, wenn danach erneut die selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Als Indiz für eine die Versicherungspflicht grundsätzlich nicht beeinflussende unschädliche Unterbrechung ist die Dreimonatsgrenze des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV anzusehen. Kurzfristige Unterbrechungen bis zu drei Monaten beenden daher in der Regel nicht die Versicherungspflicht.

Wird nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten wieder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, muss die Versicherungspflicht erneut beantragt werden. Der neue Antrag muss dann innerhalb von fünf Jahren nach der Wiederaufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise nach dem Wegfall der Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften gestellt werden.

Wird während der Ableistung des Grundwehrdienstes beziehungsweise ab 01.07.2011 des freiwilligen Wehrdienstes die selbständige Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt (Betrieb ruht), beginnt nach Beendigung des Wehrdienstes eine erneute Antragsfrist von fünf Jahren.

Zur Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI wegen des Bestehens von Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird auf die Ausführungen im Studientext Nummer 5 "Versicherungsfreiheit" verwiesen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Welche Voraussetzungen muss ein Selbständiger erfüllen, damit Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 Absatz 2 SGB VI entstehen kann?

22. Bitte stellen Sie fest, ob in den nachfolgenden Fällen die Antragsfrist eingehalten wurde:

    a) Aufnahme der Tätigkeit am: 16.02.2021
    Antragstellung nach § 4 Absatz 2 SGB VI am: 20.01.2026

    b) Aufnahme der Tätigkeit am: 25.05.2021
    Antragstellung nach § 4 Absatz 2 SGB VI am: 28.05.2026

23. Bitte geben Sie in den nachfolgenden Fällen den Beginn der Versicherungspflicht an:

    a) Tag der Aufnahme der Tätigkeit, für die erstmals alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 SGB VI vorliegen: 15.04.2026
    Antragstellung nach § 4 Absatz 2 SGB VI am: 19.05.2026
    Antragseingang am: 22.05.2026

    b) Tag der Aufnahme der Tätigkeit, für die erstmals alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 SGB VI vorliegen: 13.02.2026
    Antragstellung nach § 4 Absatz 2 SGB VI am: 14.05.2026
    Antragseingang am: 18.05.2026

6. Beitragsbemessungsgrundlagen für Selbständige

LERNZIELE

Sie können die Höhe der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrundlagen für Selbständige ermitteln und bestimmen, ab welchem Zeitpunkt sie jeweils zu berücksichtigen sind.

6.1 Beitragspflichtige Einnahmen

Nach § 161 Absatz 1 SGB VI sind die beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrundlage für alle Versicherungspflichtigen. Dies gilt somit ebenfalls für die nach § 2 versicherungspflichtigen Selbständigen. Welche beitragspflichtigen Einnahmen für die versicherungspflichtigen Selbständigen maßgebend sind, hat der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 165 SGB VI festgelegt. Für Selbständige ist danach grundsätzlich ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße beziehungsweise Bezugsgröße (Ost) nach § 18 SGB IV beitragspflichtige Einnahme (sog. Regelbeitrag). Für Jungselbständige gilt ein Einkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme (sog. halber Regelbeitrag), auf Antrag auch der volle Betrag.

Abweichend von der Bezugsgröße/ Bezugsgröße (Ost) beziehungsweise halben Bezugsgröße/ Bezugsgröße (Ost) kann außerdem auch das nachgewiesene Arbeitseinkommen Beitragsbemessungsgrundlage sein. Seit dem 01.01.1999 dürfen die beitragspflichtigen Einnahmen jedoch einen bestimmten monatlichen Betrag, nämlich den der Geringfügigkeitsgrenze, nicht unterschreiten (§ 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) und zwar das Zwölffache der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Geringfügigkeitsgrenze, zur Zeit 603 EUR. Hierdurch wurde mit Wirkung ab Januar 1999 der Mindestbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige eingeführt. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 603 EUR monatlich gilt einheitlich für alle Selbständigen im gesamten Bundesgebiet.

Für Handwerker, die

- in den alten Bundesländern bereits vor dem 01.01.1992 als Handwerker selbständig tätig und nach dem Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) bis 31.12.1991 versicherungspflichtig waren

und

- niedrigere Beiträge als den Durchschnittsbeitrag und/ oder Beiträge nicht für jeden Monat gezahlt haben,

besteht außerdem eine Übergangsregelung in § 279 Absatz 2 SGB VI. Diese Übergangsregelung hat jedoch auf Grund der bereits am 30. Juni 1992 abgelaufenen Antragsfrist zwischenzeitlich erheblich an Bedeutung verloren. Lediglich kurze Erläuterungen hierzu ergeben sich aus Abschnitt 7.

Für selbständig tätige Hebammen mit Niederlassungserlaubnis beträgt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 40 vom Hundert der Bezugsgröße (siehe Abschnitt 7.1).

6.2 Regelbeitrag

Selbständige zahlen grundsätzlich den Regelbeitrag nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 SGB VI. Die Berechnung dieses Beitrages erfolgt aus der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem vorvergangenen Kalenderjahr. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt und verändert damit jeweils die Höhe des Regelbeitrages. Im Jahre 2026 beträgt die jährliche Bezugsgröße 47.460 EUR. Seit dem 01.01.2025 gilt für die alten und neuen Bundesländer eine einheitliche Bezugsgröße. Selbständige können somit ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens einen Beitrag zahlen, der sich aus der jeweiligen aktuellen Bezugsgröße berechnet.

6.2.1 Halber Regelbeitrag (Jungselbständige)

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bezeichnet man Selbständige als "Jungselbständige". Diese "jungen" pflichtversicherten Selbständigen zahlen ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens grundsätzlich den halben Regelbeitrag (§ 165 Absatz 1 Satz 2 SGB VI). Auf Antrag kann der Jungselbständige auch den vollen Regelbeitrag zahlen. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2003. Bis zum 31.12.2002 war die Zahlung des halben Regelbeitrages vom Versicherten ausdrücklich zu beantragen. Wurde ein entsprechender Antrag nicht gestellt, so hatte der „Jungselbständige“ den Regelbeitrag zu zahlen.

Für Bezirksschornsteinfegermeister (seit 2013: bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) waren hinsichtlich der Berechtigung zur Zahlung des halben Regelbeitrages sowie eines einkommensgerechten Beitrages bis zum 28.11.2008 Besonderheiten zu beachten. Hierzu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 7.6 verwiesen.

Die Zahlung des halben Regelbeitrags ist nicht auf die erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beschränkt, sondern kann mehrfach zugelassen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich inhaltlich um eine andere Tätigkeit handelt und dass die zunächst ausgeübte selbständige Tätigkeit aufgegeben wird.

Beispiel:

Eintragung in die Handwerksrolle am	18.05.2020
Löschung aus der Handwerksrolle am	19.01.2026
Gewerbeanmeldung einer selbst. Tätigkeit als Handelsvertreter am	13.05.2026
Beginn der neuen selbständigen Tätigkeit	18.05.2026

Lösung:

Auf Grund der Aufnahme der neuen selbständigen Tätigkeit am 18.05.2026 zahlt der Selbständige nach § 165 Absatz 1 Satz 2 SGB VI vom 18.05.2026 bis zum 31.12.2029 den halben Regelbeitrag, sofern er nicht die Zahlung des vollen Regelbeitrages oder die Zahlung einkommensgerechter Beiträge beantragt.

6.3 Arbeitseinkommen

Auf Antrag können die Beiträge für Selbständige nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 SGB VI auch aus dem durch die selbständige Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen berechnet werden. Erforderlich ist hierzu der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Arbeitseinkommens als die Bezugsgröße. Die Ermittlung des für die Beitragsberechnung maßgebenden Arbeitseinkommens ergibt sich aus § 15 SGB IV in Verbindung mit § 165 SGB VI.

6.3.1 Feststellung des Arbeitseinkommens

Arbeitseinkommen ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV). Unter Arbeitseinkommen ist – je nachdem, wie der steuerliche Gewinn unter Beachtung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist – entweder

- der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder
- der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

zu verstehen.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen für Zeiträume ab 1.1.2012 neben den Betriebsausgaben auch als Sonderausgaben zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

MERKE

Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist (§ 15 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Im Normalfall kann daher das Arbeitseinkommen unverändert aus dem Einkommensteuerbescheid übernommen werden.

6.3.2 Nachweis des Arbeitseinkommens

Der Selbständige hat das von der Bezugsgröße abweichende Arbeitseinkommen nachzuweisen. Der Nachweis ist seit dem 01.01.1996 durch die Vorlage des letzten erteilten Einkommensteuerbescheides zu erbringen (§ 165 Absatz 1 Satz 3 SGB VI). Anstelle des Einkommensteuerbescheides kann der Selbständige auch eine Bescheinigung des Finanzamtes einreichen, die folgende Angaben enthalten muss: Höhe des nachgewiesenen Arbeitseinkommens aus der selbständigen Tätigkeit, Veranlagungsjahr, Datum des Steuerbescheides (§ 165 Absatz 1 Satz 7 SGB VI).

Da bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit noch kein Einkommensteuerbescheid für diese selbständige Tätigkeit vorgelegt werden kann, ist das Arbeitseinkommen auf sonstige Weise nachzuweisen (zum Beispiel Bescheinigung des Steuerberaters, gewissenhafte Selbsteinschätzung; § 165 Absatz 1 Satz 9 SGB VI).

6.3.3 Hochrechnung der nachgewiesenen Einkünfte auf ein Jahresarbeitseinkommen

Wurden die nachgewiesenen Einkünfte (siehe 6.3.2.) nicht während des gesamten Kalenderjahres erzielt, sind sie für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 165 Absatz 1 Satz 3 SGB VI auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen. Dies gilt sowohl für die mit Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte als auch für auf sonstige Weise nachgewiesene Einkünfte (zum Beispiel Bescheinigung des Steuerberaters, gewissenhafte Selbsteinschätzung). Bei der Hochrechnung sind volle Monate mit 30 Tagen anzusetzen.

Die Hochrechnung auf ein Jahresarbeitseinkommen erfolgt nach folgender Formel:

$$\textbf{Hochgerechnetes Jahresarbeitseinkommen} = \frac{\text{unterjährig erzielte Einkünfte} \times 360}{\text{Kalendertage der im Jahr ausgeübten selbst. Tätigkeit}}$$

Keine Hochrechnung der nachgewiesenen Einkünfte erfolgt, sofern die Tätigkeit zwar das gesamte Jahr hindurch ausgeübt worden ist, jedoch zeitweise in diesem Kalenderjahr keine Versicherungspflicht (zum Beispiel Selbständiger mit einem Auftraggeber beschäftigt zeitweise Arbeitnehmer), Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung bestand.

Beispiel:

Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit ab dem 11.03.2026. Aus der Bescheinigung des Steuerberaters für das Kalenderjahr 2026 ab (Beginn der selbständigen Tätigkeit) ergeben sich „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ in Höhe von 20.000,00 EUR.

Lösung:

Ermittlung der Kalendertage der im Jahr ausgeübten selbständigen Tätigkeit: in dem die Einkünfte erzielt wurden:

Teilmonat 11.03.2026 bis 31.03.2026	21 Tage
Monate 04 bis 12/2026 mit je 30 Tagen	+ 270 Tage
	= 291 Tage

Hochrechnung

$$\frac{20.000{,}00 \text{ EUR} \times 360 \text{ Tage}}{291 \text{ Tage}} = 24.742{,}27 \text{ EUR}$$

Für die Pflichtbeitragsberechnung ist ein hochgerechnetes Arbeitseinkommen in Höhe von 24.742,27 EUR zugrunde zu legen.

6.3.4 Dynamisierung des Arbeitseinkommens

Das nachgewiesene Arbeitseinkommen ist seit dem 01.01.1996 jährlich zu dynamisieren (§ 165 Absatz 1 Satz 4 SGB VI). Hierdurch soll auch für pflichtversicherte Selbständige eine Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung erreicht werden. Die Dynamisierung erfolgt durch Multiplikation mit dem Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis des vorläufigen Durchschnittsentgeltes für das Kalenderjahr, für das der Pflichtbeitrag zu berechnen ist, zu dem Durchschnittsentgelt für das Veranlagungsjahr des Einkommensteuerbescheides ergibt.

Das zu Beginn der selbständigen Tätigkeit auf sonstige Weise nachgewiesene Arbeitseinkommen ist für das Jahr des Beginns der Versicherungspflicht der Beitragsberechnung unverändert zu Grunde zu legen und in den Folgejahren – bis zur Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides – ebenfalls zu dynamisieren (§ 165 Absatz1 Satz 10 SGB VI). Bezogen auf die für das Kalenderjahr 2026 vorzunehmende Beitragsberechnung ergeben sich folgende Faktoren für die Dynamisierung der Arbeitseinkommen der zurückliegenden Veranlagungsjahre:

Dynamisierungsfaktoren im Jahr 2026	
Veranlagungsjahr	**Dynamisierungsfaktor**
2022	**1,2352**
2023	**1,1612**
2024	**1,1032**
2025	**1,0287**
2026	**1,0000**

Beispiel:

Der Selbständige weist im Jahr 2026 durch die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, der das Veranlagungsjahr 2024 betrifft, ein Arbeitseinkommen in Höhe von 24.000 EUR nach.

Welches Einkommen wird im Jahr 2026 berücksichtigt?

Lösung:

Dieses nachgewiesene Arbeitseinkommen wird mit dem Faktor 1,1032 multipliziert, sodass sich ein dynamisiertes Arbeitseinkommen in Höhe von 26.476,80 EUR ergibt, das der Berechnung des einkommensgerechten Beitrages für das Jahr 2026 zu Grunde gelegt wird. Für die folgenden Kalenderjahre ist eine erneute Dynamisierung des Arbeitseinkommens in Höhe von 24.000 EUR mit dem dann maßgebenden Faktor vorzunehmen, bis ein neuer (letzter) Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird.

Im Einzelfall kann nach § 165 Absatz 1a SGB VI in der Fassung des 4. Euro-Einführungsgesetzes ab dem 01.01.2001 von der vorgeschriebenen Beitragsbemessung aufgrund des dynamisierten Arbeitseinkommens auf Antrag des Versicherten abgewichen werden, wenn das tatsächliche Arbeitseinkommen um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides (Sozialklausel). Das aus dem Einkommensteuerbescheid festgestellte Arbeitseinkommen ist für den Vergleich mit dem laufenden Arbeitseinkommen nicht zu dynamisieren. Über die Minderung des laufenden Arbeitseinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid muss der Versicherte eine Prognose abgeben (Bescheinigung des Steuerberaters oder gewissenhafte Selbsteinschätzung). Da gelegentliche Einkommensschwankungen unberücksichtigt bleiben sollen, ist insoweit immer das voraussichtliche Arbeitseinkommen des steuerrechtlichen Veranlagungsjahres (Kalenderjahr) nachzuweisen. Für den Vergleich ist das prognostizierte aktuelle Arbeitseinkommen auf ein Jahresarbeitseinkommen hochzurechnen. Änderungen in der Beitragshöhe sind vom Ersten des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Kalendermonats an zu berücksichtigen. Das nachgewiesene (laufende) Arbeitseinkommen ist solange der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, bis der Einkommensteuerbescheid für das Jahr vorgelegt wird, für das das aktuelle Arbeitseinkommen nachgewiesen wurde.

Beispiel:

Der Selbständige zahlt aktuell Beiträge aus einem dynamisierten Arbeitseinkommen. Grundlage für die Beitragsbemessung ist das mit dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2023 nachgewiesene Arbeitseinkommen in Höhe von 26.000 EUR. Der Versicherte übersendet am 16.03.2026 (Eingang beim Rentenversicherungsträger) eine Bescheinigung des Steuerberaters, die eine Prognose über das Arbeitseinkommen für die Zeit von April bis Dezember 2026 in Höhe von 13.000 EUR enthält und beantragt die Feststellung der Beitragspflicht zu überprüfen, da er nicht mehr in der Lage sei, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

Lösung:

Das auf ein Jahresarbeitseinkommen hochgerechnete aktuelle Arbeitseinkommen beträgt 17.333,33 EUR. Es liegt um mehr als 30 vom Hundert unter dem Arbeitseinkommen aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, sodass die Beiträge ab dem 01.04.2026 aus dem Arbeitseinkommen in Höhe von 17.333,33 EUR berechnet werden. Das Arbeitseinkommen in Höhe von 17.333,33 EUR (ab 2027 dynamisiert) ist solange der Beitragsberechnung zugrunde zu legen, bis der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2026 vorgelegt werden kann.

6.3.5 Niedrigere Arbeitseinkommen

Selbständige können bei Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens entsprechend niedrigere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen. Seit dem 01.01.1996 ist das nachgewiesene Arbeitseinkommen nach § 165 Absatz 1 Sätze 4, 10 SGB VI zu dynamisieren. Sofern das dynamisierte Arbeitseinkommen die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage unterschreitet, ist es auf diesen Betrag anzuheben. Die jeweils geltenden Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 4: Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für selbständig Tätige

Zeitraum	**monatl. Mindestbeitrags-bemessungsgrundlage**	**jährliche Mindestbeitrags-bemessungsgrundlage**
01.01.1999 bis 31.12.2001	630 DM	7.560 DM
01.01.2002 bis 31.03.2003	325 EUR	3.900 EUR
01.04.2003 bis 31.12.2012	400 EUR	4.800 EUR
01.01.2013 bis 31.12.2022	450 EUR	5.400 EUR
01.01.2023 bis 31.12.2023	520 EUR	6.240 EUR
01.01.2024 bis 31.12.2024	538 EUR	6.456 EUR
01.01.2025 bis 31.12.2025	556 EUR	6.672 EUR
Ab 01.01.2026	603 EUR	7.236 EUR

- Anmerkung:
  Für selbständig tätige Hebammen mit Niederlassungserlaubnis beträgt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 40 vom Hundert der Bezugsgröße (siehe Abschnitt 7.1).

Beispiel:

Der Selbständige weist im Januar 2026 durch die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, der das Veranlagungsjahr 2023 betrifft, ein Arbeitseinkommen in Höhe von 4.200 EUR nach. Dieses nachgewiesene Arbeitseinkommen wird mit dem Faktor 1,1612 multipliziert, sodass sich ein dynamisiertes Arbeitseinkommen in Höhe von 4.877,04 EUR ergibt. Dieses dynamisierte Arbeitseinkommen ist, da es die geltende jährliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 7.236 EUR unterschreitet, auf diesen Wert anzuheben. Hieraus ergibt sich ein monatlicher Beitrag in Höhe von 112,16 EUR. Für die folgenden Kalenderjahre ist eine erneute Dynamisierung des nachgewiesenen Arbeitseinkommens in Höhe von 4.200 EUR mit dem dann maßgebenden Faktor vorzunehmen, bis ein neuer (letzter) Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird. Ggf. ist das dynamisierte Arbeitseinkommen erneut auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anzuheben.

Erzielt der Selbständige jedoch aktuell kein Arbeitseinkommen (zum Beispiel bei Verlust) oder nur ein geringfügiges Arbeitseinkommen, das die seit dem 01.01.2026 im gesamten Bundesgebiet geltende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV von monatlich 603 EUR nicht übersteigt, besteht Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI.

6.3.6 Höhere Arbeitseinkommen

Von einem nachgewiesenen höheren Arbeitseinkommen als einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße können ohne weitere einschränkende Voraussetzungen entsprechende Beiträge berechnet werden. Seit dem 01.01.1996 ist das nachgewiesene Arbeitseinkommen nach § 165 Absatz 1 Sätze 4, 10 SGB VI zu dynamisieren. Die obere Begrenzung für die Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrundlage ist die jeweils geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze. Sie beträgt im Jahr 2026 im gesamten Bundesgebiet 101.400 EUR.

6.4 Auswirkungen eines Einkommensnachweises

Grundsätzlich sind Änderungen in der Beitragsberechnungsgrundlage nur für die Zukunft möglich. Besonderheiten gelten, wenn der Selbständige einkommensgerechte Beiträge zahlt, da § 165 Absatz 1 Satz 8 SGB VI hier detailliert regelt, ab wann das durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Arbeitseinkommen für die Beitragsberechnung zu berücksichtigen ist.

6.4.1 Änderungen bei Zahlung des Regelbeitrages

Zahlt der Selbständige den Regelbeitrag und beantragt er eine abweichende Beitragszahlung entsprechend dem eigenen Arbeitseinkommen, so ist dies regelmäßig nur für die Zukunft zulässig. Ein durch den letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenes niedrigeres oder höheres Arbeitseinkommen führt grundsätzlich ab dem Beginn des Monats, der dem Eingang des Nachweises beim Rentenversicherungsträger folgt, zu einer Änderung der Beitragshöhe.

Beispiel 1:

Ein Selbständiger zahlt seit dem 01.01.2026 den Regelbeitrag, der sich aus einem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße von jährlich 47.460 EUR berechnet. Mit Schreiben vom 14.03.2026 (Posteingang beim Rentenversicherungsträger 18.03.2026) beantragt er die Zahlung von Beiträgen nach dem letzten erteilten Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2024. Aus diesem Bescheid ergibt sich ein Arbeitseinkommen in Höhe von jährlich 30.000 EUR. Dieser Bescheid wurde am 12.12.2025 ausgefertigt.

Lösung:

Aus der anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 11.865 EUR, die sich aus 3/12 der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ergibt (2026: 47.460 EUR) sind die Monatsbeiträge bis Ende März 2026 zu berechnen.

Das Arbeitseinkommen in Höhe von 30.000 EUR ist für die Berechnung der Beiträge ab 01.04.2026 (Folgemonat der Antragstellung) zu berücksichtigen. Das mit dem Einkommensteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2024 nachgewiesene Arbeitseinkommen in Höhe von 30.000 EUR ist mit dem Faktor in Höhe von 1,1032 zu dynamisieren, sodass sich als Beitragsbemessungsgrundlage 33.096 EUR ergeben.

Eine rückwirkende Änderung der Beitragsbemessungsgrundlage kommt nicht in Betracht, da der Selbständige auf Grund der Zahlung des Regelbeitrages sein Gestaltungsrecht für die Vergangenheit bereits ausgeübt hat.

6.4.2 Änderungen bei Zahlung eines einkommensgerechten Beitrages

Wird der Einkommensteuerbescheid oder die Bescheinigung des Finanzamtes vom Versicherten vorgelegt, so wird das neu nachgewiesene Arbeitseinkommen vom Beginn des Monats nach dem Eingang des Bescheides oder der Bescheinigung berücksichtigt (§ 165 Absatz 1 Satz 8 SGB VI).

Legt der Versicherte den Einkommensteuerbescheid erst später vor, so werden Änderungen von Amts wegen mit Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides vorgenommen (§ 165 Absatz1 Satz 8 SGB VI). In der Praxis bedeutet dies, dass Beiträge auch rückwirkend neu berechnet werden, wenn der Einkommensteuerbescheid verspätet vorgelegt wird. Der Selbständige ist verpflichtet, diesen Nachweis spätestens zwei Kalendermonate nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides vorzulegen (§ 165 Absatz 1 Satz 6 SGB VI).

Beispiel 2:

Ein Selbständiger zahlt seit geraumer Zeit einkommensgerechte Beiträge, die sich aus einem zum 01.01.2026 dynamisierten Arbeitseinkommen in Höhe von jährlich 29.500 EUR berechnen. Mit Schreiben vom 05.04.2026 (Posteingang beim Rentenversicherungsträger 09.04.2026) beantragt er die Berechnung von Beiträgen nach dem letzten erteilten Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2024. Aus diesem Bescheid ergibt sich ein Arbeitseinkommen in Höhe von jährlich 35.000 EUR. Dieser Bescheid wurde am 19.01.2026 ausgefertigt.

Lösung:

Auf Grund des am 19.01.2026 erteilten Einkommensteuerbescheides ist die Beitragsberechnung mit Wirkung ab 01.04.2026 (Beginn des dritten Kalendermonats nach der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides) auf Grund des neu nachgewiesenen Arbeitseinkommens vorzunehmen. Das neue Arbeitseinkommen in Höhe von 35.000 EUR ist vor der Berechnung der Beiträge noch mit dem Faktor des Jahres 2026 (1,1032) zu dynamisieren, sodass bei der Beitragsberechnung ein Betrag in Höhe von 38.612 EUR zu Grunde gelegt wird.

6.4.3 Überprüfung der Einkommenshöhe

Alle Selbständigen, die einen einkommensgerechten Beitrag zahlen, werden von den Rentenversicherungsträgern in regelmäßigen Abständen aufgefordert, den jeweils letzten erteilten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist zwischenzeitlich kein neuer Einkommensteuerbescheid ergangen, so erfolgt die Beitragsberechnung aus dem vorliegenden Einkommensteuerbescheid. Das mit diesem Bescheid nachgewiesene Arbeitseinkommen wird vor der Beitragsberechnung gemäß § 165 Absatz1 Satz 4 SGB VI dynamisiert.

Solange das dynamisierte Arbeitseinkommen aus einem Einkommensteuerbescheid die jeweils maßgebende Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, braucht ein neuer Einkommensteuerbescheid jedoch nicht vorgelegt zu werden
(§ 165 Absatz 1 Satz 5 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Bitte stellen Sie fest, von wann bis wann die folgenden selbständigen Jungunternehmer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 SGB VI sind:

    a) Aufnahme der selbständigen Tätigkeit: 11.01.2024
    b) Aufnahme der selbständigen Tätigkeit: 19.12.2024

25. Der Bäckermeister Walter Vollkorn wird am 14.04.2026 in die Handwerksrolle der wohnortszuständigen Handwerkskammer eingetragen. Im Rahmen einer Selbsteinschätzung gibt er als zu erwartendes Einkommen für das erste Jahr seiner selbständigen Tätigkeit ca. 29.800 EUR an. Er beantragt, den Regelbeitrag zahlen zu dürfen. Kann dem Antrag entsprochen werden?

26. Welche Veränderung ergäbe sich in der Lösung zu Aufgabe 25, wenn Walter Vollkorn beantragen würde, einen einkommensgerechten Beitrag zahlen zu dürfen und das Arbeitseinkommen durch eine Bescheinigung des Steuerberaters belegt?

27. Der Metzgermeister Richard Hoherippe wurde am 07.01.2026 in die Handwerksrolle der wohnortszuständigen Handwerkskammer eingetragen. Durch Selbsteinschätzung gibt er als zu erwartendes Einkommen ca. 120.000 EUR pro Jahr an. Er beantragt eine einkommensgerechte Beitragszahlung.

Bitte stellen Sie in den nachfolgend beschriebenen Fällen Nummer 28 und Nummer 29 fest, von welchem Zeitpunkt an die niedrigere oder höhere Beitragsbemessungsgrundlage der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden muss.

28. Ein Handwerker übersendet dem zuständigen Rentenversicherungsträger mit Schreiben vom 20.01.2026 (Posteingang am 23.01.2026) den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2024. Aus diesem Bescheid ergibt sich ein Arbeitseinkommen in Höhe von 27.000 EUR. Der Bescheid wurde am 16.12.2025 ausgefertigt. Bisher hat der Handwerker den Regelbeitrag gezahlt.

29. Ein Handwerker übersendet dem zuständigen Rentenversicherungsträger mit Schreiben vom 15.04.2026 (Posteingang am 17.04.2026) den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2024. Aus diesem Bescheid ergibt sich ein Arbeitseinkommen in Höhe von 15.000 EUR. Der Bescheid wurde am 13.10.2025 ausgefertigt. Bisher hatte der Handwerker ebenfalls einkommensgerechte Beiträge gezahlt.

30. Bitte nennen Sie die möglichen Beitragsbemessungsgrundlagen für Bezirksschornsteinfegermeister.

31. Bitte stellen Sie fest, von wann bis wann der folgende Handwerker Junghandwerker im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist/ war:

Erstmalige Eintragung in die Hw-Rolle:	11.01.2018
Beginn der selbständigen Tätigkeit:	11.01.2018
Löschung aus der Hw-Rolle:	17.05.2021
Erneute Eintragung in die Hw-Rolle:	26.02.2026
Aufnahme der selbständigen Tätigkeit:	26.02.2026

7. Sonderregelungen für bestimmte Selbständige

LERNZIEL

- Sie kennen einige Sonderregelungen für Selbständige, insbesondere für Alleinhandwerker in den alten Bundesländern, und den Begriff des Alleinhandwerkers.

Für bestimmte Selbständige bestehen Sonderregelungen, die nachfolgend aufgeführt werden.

7.1 Hebammen

Als Übergangsvorschrift legt § 279 Absatz 1 SGB VI für Hebammen in den alten Bundesländern eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage fest und bestimmt, dass als beitragspflichtige Einnahmen mindestens 40 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anzusetzen sind, selbst wenn das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen diesen Wert nicht erreicht. Für das Kalenderjahr 2026 ergeben sich als Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 1.582 EUR (40 Prozent von der monatlichen Bezugsgröße in Höhe von 3.955 EUR). Der monatliche Mindestbeitrag für Hebammen beträgt ab 1. Januar 2026 somit 294,25 EUR.

7.2 Seelosten

Bei Seelotsen sind gemäß § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI beitragspflichtige Einnahmen das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen.

7.3 Künstler und Publizisten

Nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI sind die beitragspflichtigen Einnahmen bei Künstlern und Publizisten das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen (§ 12 KSVG), mindestens jedoch 3.900 EUR (§ 3 KSVG) wobei zum Arbeitseinkommen auch die Vergütung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zählt.

7.4 Hausgewerbetreibende

Bei Hausgewerbetreibenden sind beitragspflichtige Einnahmen nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit. Weiterhin bestimmt § 165 Absatz 2 SGB VI, dass für Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind, die Regelungen für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind (§ 163 Absatz 3 SGB VI), entsprechend gelten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Studientext Nummer 3 "Beitrags- und Meldeverfahren" verwiesen.

7.5 Küstenschiffer und Küstenfischer

Beitragspflichtige Einnahme bei Küstenschiffern und Küstenfischern ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen.

Auch bei Küstenschiffern und Küstenfischern kann der Beitragsbemessung im Einzelfall auf Antrag das laufende Arbeitseinkommen zu Grunde gelegt werden. Für diesen Personenkreis gelten in diesem Fall die Sätze 5 bis 7 in § 165 Absatz 1a SGB VI (Sozialklausel).

7.6 Bezirksschornsteinfegermeister beziehungsweise bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Die Vorschrift des § 165 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI in der Fassung bis zum 28. November 2008 schränkte für Bezirksschornsteinfegermeister (seit 2013: bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) die Möglichkeit, einkommensgerechte Beiträge nach § 165 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 SGB VI zu zahlen, bis zu diesem Zeitpunkt ein. So konnte für diese Handwerker bis zum 28. November 2008 nur ein nachgewiesenes höheres – nicht hingegen niedrigeres – Arbeitseinkommen als die Bezugsgröße/ Bezugsgröße (Ost) der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden. Erst seit der Streichung des § 165 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26.11.2008 mit Wirkung vom 29.11.2008 ist diese Einschränkung beseitigt worden, so dass jetzt auch Bezirksschornsteinfegermeister einen niedrigeren (einkommensgerechten) Beitrag zahlen dürfen.

Die Zahlung des halben Regelbeitrages war bis zum 28.11.2008 ebenfalls nicht möglich. Seit dem 29.11.2008 können aber auch Bezirksschornsteinfegermeister, während der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, von der Zahlung des halben Regelbeitrags Gebrauch machen.

7.7 Alleinhandwerker in den alten Bundesländern

Der Gesetzgeber hat wegen der Änderung der gesetzlichen Vorschriften, die die Feststellung der Beitragsbemessungsgrundlagen betrafen, für die Handwerker in den alten Bundesländern Übergangsregelungen geschaffen. Eine dieser Regelungen wurde insbesondere für die Handwerker erlassen, die nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht die Möglichkeit hatten, niedrigere und/ oder höhere Beiträge nur für jeden zweiten Kalendermonat zu zahlen. Diese außer Kraft getretenen Regelungen betrafen "Junghandwerker" und "Alleinhandwerker". Die Sonderregelung für so genannte "Junghandwerker" wurde bereits unter Abschnitt 6.2.1 erläutert. Die Übergangsregelung (§ 279 Absatz 2 SGB VI) betrifft Alleinhandwerker, das heißt Personen, die ihre selbständige Tätigkeit allein oder nur mit wenigen zugelassenen Mitarbeitern (Beschäftigten) ausüben.

Da die Übergangsregelung nur für Handwerker gilt, die bereits vor dem 01.01.1992 der Versicherungspflicht als Handwerker unterlagen, können Handwerker, die erstmalig oder erneut ab 01.01.1992 als Handwerker versicherungspflichtig werden, nicht unter die Vorschrift des § 279 Absatz 2 SGB VI fallen, auch wenn sie Alleinhandwerker sein sollten. Im Übrigen ist die Antragsfrist, die für die Anwendung der Übergangsregelung zu beachten ist, bereits am 30. Juni 1992 abgelaufen.

An dieser Stelle wird daher darauf verzichtet, den Inhalt der Vorschrift eingehend zu erläutern. Es ist ausreichend zu erläutern, welche Beitragsbemessungsgrundlagen für solche Handwerker aktuell noch in Betracht kommen.

Generell wird vorausgesetzt, dass die nach § 279 Absatz 2 SGB VI erforderlichen Voraussetzungen, die nachfolgend stark vereinfacht zusammengefasst werden, erfüllt werden.

7.7.1 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen waren von den Handwerkern zu erfüllen, die von der Übergangsregelung des § 279 Absatz 2 SGB VI Gebrauch machen wollten:

- es musste sich um so genannte "Alleinhandwerker" handeln,
- die Eigenschaft des „Alleinhandwerkers" musste bereits im Jahre 1991 bestanden haben und ununterbrochen fortbestehen,
- die Betroffenen mussten im Jahre 1991 niedrigere Beiträge als den Durchschnittsbeitrag und/ oder Beiträge nicht für jeden Monat gezahlt haben,
- die Betroffenen mussten bis spätestens 30.06.1992 einen entsprechenden Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt haben.

Nur wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt waren, kann die Übergangsvorschrift angewandt werden. Dies bedeutet, dass Beiträge, auch ohne Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens, von einer niedrigeren Beitragsbemessungsgrundlage als der Bezugsgröße berechnet werden können. Welcher Betrag im jeweiligen Fall die (Mindest-) Beitragsbemessungsgrundlage ist, hängt von der Beitragsleistung im Jahre 1991 ab. Vereinfacht kann gesagt werden: Je geringer die Gesamtbeitragsleistung im Jahre 1991 war, umso niedriger ist die zulässige Beitragsbemessungsgrundlage nach § 279 Absatz 2 SGB VI.

7.7.1.1 Alleinhandwerkereigenschaft

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Alleinhandwerker stellt auf die im Gewerbebetrieb rentenversicherungspflichtig beschäftigten Personen ab. Als Gewerbebetrieb ist der Handwerksbetrieb zu verstehen.

Alleinhandwerker sind insbesondere Handwerker, die

- allein tätig sind,
- nur zusammen mit Lehrlingen tätig sind,
- nur zusammen mit Lehrlingen und dem Ehegatten tätig sind,
- nur zusammen mit Lehrlingen und einem Verwandten ersten Grades tätig sind.

7.7.1.2 Beitragszahlung im Jahre 1991

Die Handwerker mussten, um nach der Übergangsvorschrift des § 279 Absatz 2 SGB VI niedrigere Beiträge zahlen zu dürfen, bereits im Jahre 1991 insgesamt weniger als den Durchschnittsbeitrag gezahlt haben.

7.7.1.3 Antragstellung bis 30. Juni 1992

Die im § 279 Absatz 2 SGB VI beschriebenen Vergünstigungen kann der Handwerker nur dann in Anspruch nehmen, wenn er dies bis zum 30.06.1992 beantragt hat (§ 279 Absatz 2 Satz 4 SGB VI). Hatte er zunächst nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so musste er dennoch vorsorglich bis 30.06.1992 einen Antrag stellen, damit er eventuell später niedrigere Beiträge nach dieser Vorschrift zahlen darf.

7.7.2 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße

Jeder Alleinhandwerker, der irgendwann im Jahr 1991 von der Möglichkeit der Zahlung von Beiträgen für nur jeden zweiten Kalendermonat (Monate mit gerader Ordnungszahl: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember) Gebrauch gemacht hat, kann Beiträge zahlen, die aus einem Betrag in Höhe von mindestens 50 Prozent der jährlichen Bezugsgröße (2026 = 23.730 EUR) berechnet werden. Hieraus ergibt sich mindestens der halbe Regelbeitrag ab 01.01.2026 in Höhe von 367,82 EUR monatlich. Die Berechtigung zur niedrigeren Beitragsleistung besteht jedoch nur für die weitere ununterbrochene Fortdauer der Alleinhandwerkereigenschaft.

7.7.3 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 40 Prozent der Bezugsgröße

Jeder Alleinhandwerker, der

- im Jahr 1991 allein von der Möglichkeit der Zahlung von Beiträgen unter dem geltenden Regelbeitrag Gebrauch gemacht hat und
- die besonderen Einkommensvoraussetzungen erfüllt,

kann Beiträge zahlen, die aus einem Betrag in Höhe von mindestens 40 Prozent der jährlichen Bezugsgröße (2026 = 18.984 EUR) berechnet werden, solange er weiterhin ununterbrochen Alleinhandwerker ist. Hieraus ergibt sich ab Januar 2026 mindestens ein Beitrag in Höhe von 294,25 EUR monatlich.

Die Möglichkeit der niedrigeren Beitragszahlung besteht nur, wenn die im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte aus dem Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge weniger als 50 Prozent der Bezugsgröße (2026 = 23.730 EUR) betragen.

7.7.4 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 20 Prozent der Bezugsgröße

Jeder Alleinhandwerker, der

- im Jahr 1991 sowohl von der Möglichkeit der Zahlung von Beiträgen unter dem geltenden Regelbeitrag als auch der Zahlung für nur jeden zweiten Kalendermonat Gebrauch gemacht hat und
- die besonderen Einkommensvoraussetzungen erfüllt,

kann Beiträge zahlen, die aus einem Betrag in Höhe von mindestens 20 Prozent der jährlichen Bezugsgröße (2026 = 9.492 EUR) berechnet werden, solange er weiterhin ununterbrochen Alleinhandwerker ist. Hieraus ergibt sich für die Zeit ab 01.01.2026 mindestens ein Beitrag in Höhe von 147,13 EUR monatlich.

Die Möglichkeit der niedrigeren Beitragszahlung besteht nur, wenn die im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Jahreseinkünfte aus dem Gewerbebetrieb vor Abzug der Sonderausgaben und Freibeträge weniger als 50 Prozent der Bezugsgröße (2026 = 23.730 EUR) betragen. Sollten die besonderen Einkommensvoraussetzungen nicht erfüllt werden, können diese Alleinhandwerker allerdings Beiträge zahlen, die aus der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 50 Prozent der Bezugsgröße (2026 = 23.730 EUR) berechnet werden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

32. Seit wann müssen Handwerker versicherungspflichtig sein, damit sie Rechte aus der Übergangsvorschrift § 279 Absatz 2 SGB VI herleiten können?

33. Bis wann musste ein Handwerker (vorsorglich) den Antrag nach § 279 Absatz 2 SGB VI stellen?

34. Für welche Handwerker gilt die Übergangsvorschrift des § 279 Absatz 2 SGB VI?

8. Berechnung der Beiträge

LERNZIELE

- Sie können die unterschiedlichen (anteiligen) Beiträge für Selbständige berechnen. Sie können die Höhe des Beitrages für einen Selbständigen, der auch als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist, feststellen.

Die Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige werden gemäß § 157 SGB VI nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

Für die Berechnung eines jeden Beitrages werden somit folgende Berechnungsgrößen benötigt:

- Beitragspflichtige Einnahmen nach § 161 SGB VI in Verbindung mit § 165 SGB VI,
- Beitragssatz nach § 158 SGB VI in Verbindung mit § 160 SGB VI,
- Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern nach § 159 SGB VI beziehungsweise in den neuen Bundesländern nach § 275a SGB VI.

Zu beachten ist, dass nach § 228a Absatz 1 SGB VI die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße-Ost) bis zum 31.12.2024 maßgebend ist, wenn die Einnahmen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden.

8.1 Feststellung der (anteiligen) beitragspflichtigen Einnahmen

Für die Berechnung des Beitrages ist die jeweils nach den vorstehend gemachten Ausführungen gewählte oder festgelegte jährliche Beitragsbemessungsgrundlage maßgebend. Besteht für einen Selbständigen für einen vollen Kalendermonat Versicherungspflicht, ist aus der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage mittels folgender Formel die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage zu errechnen.

$$\textbf{Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage} = \frac{\text{Jährliche Beitragsbemessungsgrundlage} \times 30}{360}$$

Bei der Beitragsberechnung ist ein voller Kalendermonat mit 30 Tagen zu berücksichtigen (§ 123 Absatz 3 SGB VI). Hierdurch ergibt sich der jeweilige volle Monatsbeitrag.

Als volle Monatsbeiträge kommen die nachfolgend genannten Beiträge in Betracht:

- halber Regelbeitrag,
- Regelbeitrag,
- einkommensgerechter Beitrag, ggf. angehoben auf den Mindestbeitrag
- Höchstbeitrag.

Beginnt oder endet die Versicherungspflicht hingegen im Laufe eines Kalendermonats, sind mit der nachfolgend genannten Formel die anteiligen beitragspflichtigen Einnahmen des Teilzeitraumes für die Beitragsberechnung zu ermitteln. Bei der Feststellung der Tage sind die Monate mit der tatsächlichen Anzahl von Tagen zu berücksichtigen.

$$\textbf{Anteilige Beitragsbemessungsgrundlage} = \frac{\text{Jährliche Beitragsbemessungsgrundlage} \times \text{Anzahl der Tage}}{360}$$

8.2 Beitragssatz

Der nach § 158 Absatz 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragssatz wird gemäß § 160 SGB VI regelmäßig durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt. Er kann jedoch auch durch ein Gesetz bestimmt werden. Für die Berechnung der Beiträge für Selbständige ist der Beitragssatz zu berücksichtigen, der in dem Monat gilt beziehungsweise gegolten hat, für den der Beitrag fällig wird.

Der Beitragssatz betrug

- vom 01.01.2003 bis 31.12.2006 durchgehend	19,5 %.
- in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2011	19,9 %.
- in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	19,6 %.
- in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014	18,9 %.
- in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2017	18,7 %.
Seit dem 01.01.2018 beträgt der Beitragssatz	18,6 %

8.3 Beitragsbemessungsgrenze

Die nach § 159 SGB VI geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ebenfalls gemäß § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt. Als Beitragsbemessungsgrundlage kommt für Selbständige nur ein Euro-Betrag bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze in Betracht, das heißt, dass höhere Arbeitseinkommen auf diesen Wert zu begrenzen sind. Der Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze geht eine ggf. vorzunehmende Dynamisierung des Arbeitseinkommens voraus. Das heißt, dass das dynamisierte Arbeitseinkommen bei der Prüfung zugrunde zu legen ist. Für die Berechnung der Beiträge für Selbständige ist die Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, die in dem Monat gilt beziehungsweise gegolten hat, für den der Beitrag berechnet wird. In den neuen Bundesländern ist nach § 228a in Verbindung mit § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze [Ost]) zu beachten.

8.4 Formel zur Beitragsberechnung

Die Beiträge für Selbständige sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\textbf{Beitrag} = \frac{\text{Jährliche Beitragsbemessungsgrundlage} \times 30 \times \text{Beitragssatz}}{360 \times 100}$$

Bei der Beitragsberechnung sind nach den in § 121 Absatz 4 SGB VI festgelegten allgemeinen Berechnungsgrundsätzen zur Verhinderung von Rundungsdifferenzen die Multiplikationen vor den Divisionen durchzuführen. Der sich bei Anwendung des Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrundlage ergebende Beitrag wird centgenau berechnet. Eine Rundung auf volle Euro-Beträge findet nicht statt. Wenn eine taggenaue Berechnung erfolgen muss, ist der Monatsbeitrag mit der Anzahl der Tage, für die Beitragspflicht besteht, zu multiplizieren und durch dreißig zu dividieren.

8.5 Beispielhafte Berechnungen

Beispiel 1:

Es ist der Regelbeitrag für einen Selbständigen für den Monat Januar 2026 zu berechnen. Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen ist der Regelbeitrag aus der jährlichen Bezugsgröße – (für das Kalenderjahr 2026 beträgt diese 47.460 EUR) und dem aktuellen Beitragssatz in Höhe von 18,6 v.H. zu berechnen.

Der Regelbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\textbf{Regelbeitrag} = \frac{\text{Jährliche Bezugsgröße x 30 x Beitragssatz}}{360 \times 100}$$

Für den Monat Januar 2026 wird der Regelbeitrag daher wie folgt berechnet:

$$\frac{47.460 \text{ EUR} \times 30 \times 18{,}6}{360 \times 100} = 735{,}63 \text{ EUR}$$

Der Regelbeitrag für Selbständige beträgt somit ab 01.01.2026 735,63 EUR monatlich.

Beispiel 2:

Es ist der anteilige Regelbeitrag für einen Selbständigen für die Zeit vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 zu berechnen.

Der anteilige Regelbeitrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\textbf{Anteiliger Regelbeitrag} = \frac{\text{Regelbeitrag x Tage Beitragspflicht}}{30}$$

Für den Zeitraum vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 wird der anteilige Regelbeitrag wie folgt berechnet:

$$\frac{735{,}63 \text{ EUR} \times 13}{30} = 318{,}77 \text{ EUR}$$

Der anteilige Regelbeitrag beträgt für den Zeitraum vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 somit 318,77 EUR.

Beispiel 3:

Nachfolgend soll ein voller Monatsbeitrag aus einem jährlichen dynamisierten Arbeitseinkommen in Höhe von 32.200 EUR für die Zeit ab Januar 2026 berechnet werden.

Der Beitrag errechnet sich nach folgender Formel:

$$\textbf{Monatlicher Beitrag} = \frac{\text{Jahresarbeitseinkommen} \times 30 \times \text{Beitragssatz}}{360 \times 100}$$

$$\frac{32.200 \text{ EUR} \times 30 \times 18{,}6}{360 \times 100} = 499{,}10 \text{ EUR}$$

Für die Zeit ab 01.01.2026 beträgt der einkommensgerechte Beitrag für den Selbständigen mit einem dynamisierten Jahreseinkommen in Höhe von 32.200 EUR somit 499,10 EUR monatlich.

Beispiel 4:

Im nächsten Fall soll der anteilige Monatsbeitrag aus einem jährlichen dynamisierten Arbeitseinkommen in Höhe von 32.200 EUR (Monatsbeitrag siehe Beispiel 3) für die Zeit vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 berechnet werden.

Zunächst ist der volle Monatsbeitrag zu berechnen:

$$\frac{32.200 \text{ EUR} \times 30 \times 18{,}6}{360 \times 100} = 499{,}10 \text{ EUR}$$

Der anteilige einkommensgerechte Beitrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\textbf{Anteiliger einkommensgerechter Beitrag} = \frac{\text{Monatsbeitrag} \times \text{Tage Beitragspflicht}}{30}$$

Für die Zeit vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 wird der anteilige einkommensgerechte Beitrag daher wie folgt berechnet:

$$\frac{499{,}10 \text{ EUR} \times 13}{30} = 216{,}28 \text{ EUR}$$

Der Beitrag, der von dem Selbständigen mit einem dynamisierten Jahreseinkommen in Höhe von 32.200 EUR für die Zeit vom 16.01.2026 bis 28.01.2026 zu zahlen ist, beträgt 216,28 EUR.

8.6 Berechnung der Beiträge in Sonderfällen – Zusammentreffen von Beiträgen als Selbständiger und Arbeitnehmer

Nach § 22 Absatz 2 SGB IV sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren gleichzeitig bestehenden Versicherungsverhältnissen auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kürzen, wenn sie zusammen diesen Betrag übersteigen. Die Beitragsbemessungsgrenze für das gesamte Bundesgebiet nach § 159 SGB VI beträgt im Jahre 2026 monatlich 8.450 EUR.

Übt ein Selbständiger neben seiner versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit noch eine weitere versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer aus, so können Beiträge für sämtliche Beschäftigungen beziehungsweise Tätigkeiten zusammen nur aus dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis höchstens zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden. Zahlt der Selbständige den Regelbeitrag, ist als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße zu Grunde zu legen. Besteht daneben eine weitere versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit, ist bei einer einkommensunabhängigen Beitragszahlung insgesamt nur ein Regelbeitrag zu zahlen.

Übersteigen die Gesamteinnahmen des Selbständigen die Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich für die Beitragsberechnung die Einnahmen aus beiden Arbeitsbereichen, aus denen beitragspflichtige Einnahmen erwachsen. Beide Einnahmen sind nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so zu kürzen, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen (§ 22 Absatz 2 SGB IV).

Der Betrag des nach der Kürzung noch zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Arbeitseinkommens oder Arbeitsentgelts wird wie folgt ermittelt:

Gekürztes beitragspflichtiges Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt	=	Einzelarbeitsentgelt (Einzelarbeitseinkommen)	x	jeweilige Beitragsbemessungs-grenze
		Gesamteinkommen		

Beispiel:

Ein Selbständiger zahlt im Jahr 2026 einen einkommensgerechten Beitrag. Als Beitragsbemessungsgrundlage ist ein dynamisiertes beitragspflichtiges Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit in Höhe von 57.720 EUR jährlich zu berücksichtigen (entspricht einem monatlichen Arbeitseinkommen von 4.810 EUR). Der Selbständige geht außerdem einer Beschäftigung als Arbeitnehmer nach. Das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt 3.800 EUR monatlich.

Lösung:

Das monatliche Gesamteinkommen des Selbständigen wird wie folgt ermittelt:

Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit als Selbständiger	= 4.810,00 EUR
Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung als Arbeitnehmer	= 3.800,00 EUR
Gesamteinkommen	= 8.610,00 EUR

Das Gesamteinkommen übersteigt die derzeit geltende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 8.450 EUR monatlich. Das Arbeitseinkommen sowie das Arbeitsentgelt sind daher für die Beitragsberechnung gemäß § 22 Absatz 2 SGB IV anteilmäßig zu kürzen.

Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen (4.810,– x 8.450,-) ./. 8.610,–	= 4.720,62 EUR
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (3.800,– x 8.450,-) ./. 8.610,–	= 3.729,38 EUR
Gesamtes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen	= 8.450,00 EUR

Die Regelung des § 22 Absatz 2 SGB IV ist auch dann anzuwenden, wenn die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt bereits "ungekürzt" erfolgt ist. In einem solchen Fall ist die Beitragsberechnung in Abstimmung mit der zuständigen Krankenkasse zu überprüfen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

Berechnen Sie in den nachfolgenden Übungen 35 bis einschließlich 37 den Beitrag jeweils für einen vollen Kalendermonat.

35. Dynamisiertes Arbeitseinkommen: 24.000 EUR / Jahr.

36. Dynamisiertes Arbeitseinkommen: 102.530 EUR/ Jahr.

37. Halber Regelbeitrag für die Zeit ab 01.01.2026.

38. Berechnen Sie den Beitrag bei einem beitragspflichtigen Arbeitseinkommen in Höhe von 36.000 EUR für die Zeit vom 01.04.2026 bis 28.04.2026.

39. Wann ergibt sich die Notwendigkeit, Einnahmen aus einer selbständigen Tätigkeit zum Zwecke der Beitragsberechnung zu kürzen?

40. Geben Sie die Formel an, mit der Sie die gekürzten Einzelbeträge ermitteln können, die der Beitragsberechnung noch zu Grunde zu legen sind.

41. Stellen Sie in dem nachfolgenden Sachverhalt die einzelnen Einnahmen fest, die nach der entsprechenden Kürzung noch als beitragspflichtige Einnahmen zu berücksichtigen sind:

    Ein Selbständiger zahlt zurzeit den Regelbeitrag. Der betreffende Selbständige geht jedoch außerdem noch einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung beträgt 5.100 EUR.

9. Zuständigkeit

LERNZIELE

- Sie können für die verschiedenen versicherungspflichtigen Selbständigen den zuständigen Träger der Rentenversicherung bestimmen.

Neben den landwirtschaftlichen Alterskassen wird die Rentenversicherung aller übrigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogenen Selbständigen von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Die Zuständigkeitsregelungen, die bis zum 31. Dezember 2004 galten und für die einzelnen selbständigen Personengruppen die Zuständigkeit jeweils eines Rentenversicherungszweiges (Angestelltenversicherung oder Arbeiterrentenversicherung) bestimmten, wurden durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 geändert.

Nach § 126 SGB VI sind für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger (Landesversicherungsanstalten bis 30. September 2005), die Deutsche Rentenversicherung Bund (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis 30. September 2005) und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Bundesknappschaft, Bahnversicherung und Seekasse bis 30. September 2005) zuständig.

Nach § 127 Absatz 1 SGB VI ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, der bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Zeit bis zum 31. Dezember 2004 verbleibt es grundsätzlich bei der bereits festgelegten Kontoführung, das heißt der bisher zuständige Versicherungsträger bleibt i. d. R. weiterhin für den betreffenden Versicherten zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Regionalträger richtet sich nach § 128 Absatz 1 SGB VI. Die örtliche Zuständigkeit kann für die Versicherung und für die Leistung unterschiedlich sein. Die innerstaatliche örtliche Zuständigkeit steht unter dem Vorbehalt einer ggf. hiervon abweichenden vorrangigen über- oder zwischenstaatlichen Zuständigkeit. In den Sozialversicherungsabkommen kann für bestimmte Fallgestaltungen im Leistungsfall die Zuständigkeit der Verbindungsstelle für den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches vereinbart werden. Für die Selbständigen ist die örtliche Zuständigkeit vorbehaltlich über- und zwischenstaatlichen Rechts nach folgender Reihenfolge festzustellen:

- Wohnsitz,
- gewöhnlicher Aufenthalt,
- Beschäftigungsort,
- Tätigkeitsort

Wohnsitz und Aufenthaltsort bestimmen sich nach § 30 Absatz 3 SGB I, der Beschäftigungsort nach § 9 SGB IV und der Tätigkeitsort nach § 11 SGB IV. Der Sitz der Personengesellschaft ist deren Statut zu entnehmen. Liegen der Wohnsitz und der Betriebssitz in verschiedenen Regionalbereichen, ist die Versicherung von dem für den Wohnsitz zuständigen Regionalträger durchzuführen.

Der Wohnsitz wird nach § 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I bestimmt. Danach hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Der gewöhnliche Aufenthaltsort wird nach § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I bestimmt. Hiernach hat jemand dort den gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt liegt in der Regel bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als einem Jahr vor.

Nach § 9 SGB IV ist Beschäftigungsort der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Für Versicherte, die grundsätzlich an einer festen Arbeitsstätte beschäftigt werden, gilt der Ort, an dem die feste Arbeitsstätte errichtet ist, auch dann als Beschäftigungsort, wenn sie bei einzelnen Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Arbeitsstätte ausführen lässt, beschäftigt werden.

Nach der Vorschrift des § 11 SGB IV gelten für selbständige Tätigkeiten die Regelungen des § 9 SGB IV (Beschäftigungsort) entsprechend. Tätigkeitsort ist somit der Ort, an dem die selbständige Tätigkeit in einer festen Arbeitsstätte tatsächlich ausgeübt wird. Beim Fehlen einer festen Arbeitsstätte gilt als Tätigkeitsort der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 11 Absatz 2 SGB IV).

Zuständig für die Durchführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben sind nach gemeinsamer Absprache der Rentenversicherungsträger ausschließlich die Regionalträger. Die Regelung des § 130 SGB VI bleibt hiervon unberührt.

Ist die Deutsche Rentenversicherung Bund aktueller Kontoführer, so ist zur Durchführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende ein Kontoführungswechsel auszulösen. Dieser Kontoführungswechsel führt dauerhaft zur Zuständigkeit des Regionalträgerbereiches. Sie erstreckt sich damit auch auf sämtliche anhängige und zukünftige Verwaltungsverfahren des Versicherten. Sofern in Einzelfällen bereits eine Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt wird, ist die Rentenzahlung von dem für die Versicherung der Gewerbetreibenden zuständigen Rentenversicherungsträger zu übernehmen.

Der nachfolgenden Tabelle kann der zuständige Rentenversicherungsträger für den Personenkreis der selbständig Tätigen entnommen werden.

Tabelle 5: Übersicht zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger seit dem 1. Oktober 2005

Personenkreis	Zuständigkeit ab 1. Oktober 2005
Lehrer und Erzieher (§ 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Pflegepersonen (§ 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Seelotsen der Reviere (§ 2 Satz 1 Nummer 4 SGB VI)	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 129 Absatz 2 SGB VI)
Künstler und Publizisten (§ 2 Satz 1 Nummer 5 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nummer 6 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Küstenfischer und Küstenfischer (§ 2 Satz 1 Nummer 7 SGB VI)	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 129 Absatz 2 SGB VI)
Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben (§ 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI)	Regionalträger (§ 126 SGB VI)
Selbständige mit einem Auftraggeber (§ 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI)	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Sonstige Selbständige im Beitrittsgebiet (§ 229a Absatz 1 SGB VI).	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)
Selbständige Landwirte im Beitrittsgebiet (§ 229a Absatz 2 SGB VI).	Regionalträger, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 126 SGB VI)

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

42. Welches Merkmal entscheidet ab 1. Januar 2005 über die Zuständigkeit für Selbständige?

43. Wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger?

44. Was versteht man unter dem „Tätigkeitsort“ eines Selbständigen?

10. Beitragstragung

LERNZIELE

- Sie können für die verschiedenen versicherungspflichtigen Selbständigen bestimmen, wie die Beiträge zu tragen sind.

Unter dem Begriff "Beitragstragung" versteht man, welche natürliche oder juristische Person am Aufbringen der Pflichtbeiträge finanziell beteiligt ist. Nicht geregelt wird hierdurch, wer der Beitragsschuldner ist.

10.1 Grundregel

Die Beitragstragung bei selbständig Tätigen ist in § 169 SGB VI geregelt. Nach § 169 Nummer 1 SGB VI werden die Beiträge bei selbständig Tätigen grundsätzlich in voller Höhe von ihnen selbst getragen.

10.2 Sonderregelungen für bestimmte Selbständige

Für Künstler und Publizisten werden die Beiträge gemäß § 169 Nummer 2 SGB VI durch die Abgabe der Vermarkter von Kunst getragen. Im Innenverhältnis zur Künstlersozialkasse zahlen die Künstler die Beiträge wie Arbeitnehmer (halber Beitragsanteil von festgelegten Einnahmen). Die zweite Beitragshälfte wird durch eine Abgabe des Vermarkters der "Produkte" des Künstlers (Künstlersozialabgabe) und durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht.

Bei Hausgewerbetreibenden werden die Beiträge gemäß § 169 Nummer 3 SGB VI grundsätzlich von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Hausgewerbetreibende, deren Arbeitseinkommen auf Grund einer übernommenen ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wurde, und die von der Beitragsberechnung nach § 165 Absatz 2 SGB VI Gebrauch machen, übernehmen nach § 169 Nummer 4 SGB VI den vollen Beitragsanteil für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitseinkommen und dem Einkommen, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

45. Wer hat in der Regel die Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige zu tragen?

46. Wer trägt die Beiträge für Künstler und Publizisten?

47. Wer trägt die Beiträge für Hausgewerbetreibende?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Selbständige können in der gesetzlichen Rentenversicherung auf drei verschiedene Arten versichert sein:

- Selbständige können kraft Gesetzes versicherungspflichtig sein,
- Selbständige können die Versicherungspflicht beantragen,
- Selbständige können freiwillige Beiträge zahlen.

2. Für eine selbständige Tätigkeit spricht, wenn jemand

- ein Unternehmensrisiko trägt,
- eine eigene Betriebsstätte besitzt und
- die Arbeit nach Ort, Zeit und Dauer selbst gestaltet.

3. Versicherungspflichtige selbständig Tätige sind zum Beispiel

- Lehrer und Erzieher,
- Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen,
- Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
- selbständig Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

4. Die genannten Selbständigen unterliegen der Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI.

5. Beschäftigt werden dürfen nur Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nicht im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht. Selbständige Lehrer und Erzieher dürfen daher keine Arbeitnehmer zur Unterstützung in ihrer selbständigen Tätigkeit beschäftigen. Hiervon ausgenommen sind allerdings geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, sofern deren Entgelte zusammengerechnet die maßgebende monatliche Entgeltgrenze von aktuell 603 EUR nicht übersteigen.

6. Die Versicherungspflicht von Künstlern und Publizisten regelt das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

7. Es sind diejenigen Publizisten versicherungspflichtig, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit im Inland ausüben und deren Arbeitseinkommen 3.900 EUR im Jahr überschreitet.

8. Für eine selbständige Tätigkeit als Hausgewerbetreibender sprechen folgende Merkmale: Persönliche Unabhängigkeit, wirtschaftliche Abhängigkeit, kaum kaufmännisches Risiko, kein Unternehmergewinn, Beschäftigung von fremden Hilfskräften.

9. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben sind versicherungspflichtig, wenn sie in die Handwerksrolle eingetragen und selbständig tätig sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

10. Die Versicherungspflicht besteht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI für Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen und selbständig tätig sind und die in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Hiervon ausgenommen sind Gewerbetreibende, die Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 HwO führen sowie diejenigen, die eine Betriebsfortführung auf Grund von § 4 HwO betreiben. § 2 HwO betrifft öffentlich-rechtliche Unternehmen und Nebenbetriebe, § 3 HwO erläutert die Begriffe "Nebenbetrieb" und "Hilfsbetrieb" und § 4 HwO befasst sich mit der Fortführung des Betriebes nach dem Tod des selbständigen Gewerbetreibenden oder des leitenden Gesellschafters (Witwe oder Witwer, Lebenspartner, Erbe, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlassinsolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker). Diese Personen unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

11. Die Handwerksrolle ist das von der Handwerkskammer zu führende Verzeichnis, in welches die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke des Bezirks (Anlage A der HwO) mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind. Die Handwerksrolle ist ein öffentliches Register, dessen Eintragungen für den Rentenversicherungsträger verbindlich sind.

12. Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ist nach der Handwerksordnung die Befähigung (zum Beispiel Ablegung der Meisterprüfung) zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe. Diese Befähigung muss nicht zwingend der Inhaber des Betriebes (Gewerbetreibender) besitzen. Ausreichend ist, wenn der Betriebsleiter des Betriebes die handwerkerrechtliche Befähigung besitzt (§ 7 Absatz 1 HwO).

13. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle, wenn zu diesem Zeitpunkt die selbständige Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird. Die Versicherungspflicht beginnt jedoch erst mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn diese später als die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt.

14. Die Versicherungspflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen, das heißt bei Löschung der Eintragung des Selbständigen in der Handwerksrolle, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Eintritt von Versicherungsfreiheit, bei Eintritt von Versicherungsbefreiung und durch den Tod des Selbständigen.

15. Versicherungsfreiheit liegt vor:

- wegen des Ausübens einer geringfügigen Tätigkeit,
- beim Bezug einer Vollrente wegen Alters nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird,
- beim Bezug einer Pension nach Erreichen einer Altersgrenze,
- nach einer nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgenommenen selbständigen Tätigkeit ohne vorherige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- nach einer nach Erreichen der Regelaltersgrenze durchgeführten Beitragserstattung.

16. Der selbständig Gewerbetreibende kann sich bei Erreichen einer Mindestpflichtbeitragszeit von 18 Jahren auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI befreien lassen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).

17. Die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI wird durch Zeiten

- der Arbeitsunfähigkeit,
- der Teilnahme an einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation,
- der Schwangerschaft Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

unterbrochen, wenn die selbständige Tätigkeit ohne Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann (§ 58 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

18. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit dürfen regelmäßig keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigt werden, deren Arbeitsentgelt regelmäßig 603 EUR im Monat (beziehungsweise jeweilige Geringfügigkeitsgrenze) übersteigt

  und

- der Selbständige muss auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein.

19. Ein Selbständiger mit einem Auftraggeber darf folgende Personen beschäftigen:

- geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV, die aus ihren Beschäftigungen zusammengerechnet nicht über 603 EUR im Monat verdienen,
- Arbeitnehmer, die nicht im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigt werden.

20. Folgende Indizien sprechen dafür, dass ein Selbständiger auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist:

- Regelmäßige Auftragsvergabe durch einen Auftraggeber,
- Dauerauftrag eines Auftraggebers zu Gunsten des Selbständigen,
- Vertragsgestaltung (zum Beispiel Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit für den Auftraggeber),
- Höhe der Einnahmen aus der Auftragstätigkeit (Merkmal 5/6 der Gesamteinkünfte),
- Angaben des Auftraggebers oder der erwerbsmäßig tätigen Person,
- Art der Waren beziehungsweise der Dienstleistung dient ausschließlich den Bedürfnissen des Auftraggebers,
- äußeres Auftreten (zum Beispiel Dienstkleidung, Firmenwagen, Firmenlogo).

21. Der Selbständige muss die selbständige Tätigkeit tatsächlich und nicht nur vorübergehend ausüben, es darf nicht bereits Versicherungspflicht in der zu versichernden Tätigkeit nach anderen Vorschriften bestehen und der Antrag muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht gestellt werden.

22. a) Die Frist von fünf Jahren beginnt am 17.02.2021 und endet am 16.02.2026. Die Antragsfrist wird eingehalten, da der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt wird.

b) Die Frist von fünf Jahren beginnt am 26.05.2021 und endet am 26.05.2026 (der 25.05.2026 ist ein Feiertag/Pfingstmontag). Die Antragsfrist wird nicht eingehalten, da der Antrag erst nach Ablauf der Frist am 28.05.2026 gestellt wird.

23. a) Die Versicherungspflicht beginnt am 15.04.2026, da der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem erstmals alle Voraussetzungen vorliegen, gestellt wurde (Frist: 16.04.2026 bis 15.07.2026).

b) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Folgetag (am 19.05.2026) des Antragseingangs (18.05.2026), da der Antrag. nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem erstmals alle Voraussetzungen vorliegen (13.02.2026), gestellt wurde (Frist: 14.02.2026 bis 13.05.2026).

24. a) Die "Jungunternehmereigenschaft" liegt bis zum Ablauf des Jahres 2027 vor.

b) Die "Jungunternehmereigenschaft" liegt ebenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2027 vor, da diese Frist in Kalenderjahren berechnet wird.

25. Dem Antrag des Bäckermeisters Walter Vollkorn kann entsprochen werden. Für ihn kommt zwar, wie für alle Junghandwerker, zunächst die Zahlung des halben Regelbeitrages in Betracht. Auf Antrag kann er jedoch auch den Regelbeitrag oder einkommensgerechte Beiträge zahlen.

26. Das durch die Bescheinigung des Steuerberaters nachgewiesene Arbeitseinkommen in Höhe von jährlich ca. 29.800 EUR liegt über der Geringfügigkeitsgrenze von 7.236 EUR pro Jahr, daher können aus diesem Arbeitseinkommen Beiträge berechnet werden. Der Nachweis des Arbeitseinkommens durch eine Bescheinigung des Steuerberaters ist im Fall der Neuaufnahme der selbständigen Tätigkeit zulässig. Eine Dynamisierung ist für 2026 nicht vorzunehmen, da es sich bei dem Arbeitseinkommen um das aktuelle Arbeitseinkommen handelt.

27. Das nachgewiesene jährliche Arbeitseinkommen in Höhe von 120.000 EUR liegt über der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze von 101.400 EUR. Beitragsbemessungsgrundlage ist ein Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

28. Die niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage ist nach der Dynamisierung erst ab dem Beginn des Monats nach dem Eingang des neuen Einkommensnachweises, also hier ab 01.02.2026, der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen, da der Versicherte bisher von seinem Gestaltungsrecht durch die Zahlung des Regelbeitrages Gebrauch gemacht hat.

29. Die niedrigere Beitragsbemessungsgrundlage ist bereits ab dem 01.01.2026 der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen, da § 165 Abs.1 Satz 8 SGB VI bestimmt, dass das neue Arbeitseinkommen spätestens ab dem Beginn des dritten Kalendermonats nach der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist.

30. Für Bezirksschornsteinfegermeister (seit 2013: bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) kommen seit dem 29.11.2008 bei Erfüllung der Voraussetzungen alle Beitragsbemessungsgrundlagen für Selbständige in Betracht. Bis zum 28.11.2008 waren dies nur die Bezugsgröße (West/Ost) und höhere Arbeitseinkommen – bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West/Ost).

31. Junghandwerker im Sinne des § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist der Handwerker ab dem Beginn der Versicherungspflicht auf Grund der ersten Eintragung in die Handwerksrolle (11.01.2018) bis zur Löschung der Eintragung in der Handwerksrolle (17.05.2021) und auf Grund der erneuten Eintragung in die Handwerksrolle am 26.02.2026 bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach der am gleichen Tag erneut aufgenommenen selbständigen Tätigkeit (31.12.2029).

32. Handwerker müssen bereits vor dem 01.01.1992 der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversicherungsgesetz unterlegen haben, damit sie Rechte aus der Übergangsvorschrift § 279 Absatz 2 SGB VI herleiten können.

33. Die Handwerker mussten den Antrag nach § 279 Absatz 2 SGB VI ggf. vorsorglich bis zum 30.06.1992 gestellt haben.

34. Die Übergangsvorschrift des § 279 Absatz 2 SGB VI gilt nur für Alleinhandwerker, das heißt für Handwerker, die ihre selbständige Tätigkeit entweder allein oder nur mit wenigen zugelassenen Beschäftigten (zum Beispiel Lehrlingen, dem Ehegatten oder einem Verwandten ersten Grades) ausüben.

35. Der Beitrag errechnet sich nach folgender Formel:

(24.000 EUR x 30 x 18,6) ./. (360 x 100) = 372,00 EUR

36. Der Beitrag errechnet sich nach folgender Formel:

(101.400 EUR x 30 x 18,6) ./. (360 x 100) = 1.571,70 EUR

Da das dynamisierte Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, berechnet sich der Beitrag aus dem hierauf begrenzten Arbeitseinkommen in Höhe von 101.400 EUR.

37. Der Beitrag errechnet sich nach folgender Formel:

(23.730 EUR x 30 x 18,6) ./. (360 x 100) = 367,82 EUR

Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung des halben Regelbeitrages ist die halbe Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

38. Zunächst ist der volle Monatsbeitrag zu berechnen:

(36.000 EUR x 30 x 18,6) ./. (360 x 100) = 558,00 EUR

Anschließend ist aus dem vollen Monatsbeitrag der anteilige Beitrag für 28 Tage zu berechnen:

(558,00 EUR x 28) ./. 30 = 520,80 EUR

39. Die Notwendigkeit, beitragspflichtige Einnahmen zum Zwecke der Beitragsberechnung zu kürzen, ergibt sich, wenn die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze entweder allein durch das/die Arbeitseinkommen aus der/den Tätigkeit(en), aus dem Arbeitseinkommen und dem Arbeitsentgelt aus einer gleichzeitig ausgeübten Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus dem Arbeitseinkommen aus mehreren versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeiten überschritten wird.

40. Die Kürzung der Einzelentgelte/-einkommen wird nach folgender Formel vorgenommen:

(Einzelarbeitsentgelt (Einzelarbeitseinkommen) x jeweilige Beitragsbemessungsgrenze) ./. Gesamteinkommen

41. Das Gesamteinkommen des Versicherten wird wie folgt ermittelt:

Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit (Bezugsgröße)	= 3.955 EUR
Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung als Arbeitnehmer	= 5.100 EUR
Gesamteinnahmen	= 9.055 EUR

Die Gesamteinnahmen übersteigen die derzeit geltende Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 8.450 EUR monatlich. Das Arbeitseinkommen sowie das Arbeitsentgelt sind daher für die Beitragsberechnung gemäß § 22 Absatz 2 und 3 SGB IV anteilmäßig zu kürzen.

Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen = (3.955 x 8.450) ./. 9.055	= 3.690,75 EUR
Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt = (5.100 x 8.450) ./. 9.055	= 4.759,25 EUR
Insgesamt	= 8.450 EUR

42. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 126 ff SGB VI in der Fassung ab 01.01.2005 (geändert durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung – RVOrgG - vom 09.12.2004). Hiernach ergibt sich die Zuständigkeit aus der Kontoführung; das heißt es ist/wird der Rentenversicherungsträger zuständig, der das Konto führt/führen wird. Bei einer erstmaligen Vergabe einer Versicherungsnummer ist nach § 127 SGB VI der Rentenversicherungsträger zuständig, der bei der Vergabe der Versicherungsnummer durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung festgelegt wurde.

43. Für die Selbständigen ist die örtliche Zuständigkeit vorbehaltlich über- und zwischenstaatlichen Rechts nach folgender Reihenfolge festzustellen:

Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Beschäftigungsort oder Tätigkeitsort.

44. Unter dem Tätigkeitsort versteht man den Ort, an dem die selbständige Tätigkeit in einer festen Arbeitsstätte tatsächlich ausgeübt wird. Beim Fehlen einer festen Arbeitsstätte gilt als Tätigkeitsort der Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 11 Absatz 2 SGB IV).

45. Nach § 169 Nummer 1 SGB VI werden die Beiträge bei selbständig Tätigen grundsätzlich in voller Höhe von ihnen selbst getragen.

46. Für Künstler und Publizisten werden die Beiträge gemäß § 169 Nummer 2 SGB VI von der Künstlersozialkasse getragen. Allerdings zahlen die Künstler im Innenverhältnis zur Künstlersozialkasse die Beiträge wie Arbeitnehmer (halber Beitragsanteil von festgelegten Einnahmen).

47. Bei Hausgewerbetreibenden werden die Beiträge gemäß § 169 Nummer 3 SGB VI grundsätzlich von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Versicherungspflichtige Selbständige 8
Tabelle 2: Versicherungspflichtige Künstler 14
Tabelle 3: Unterscheidungsmerkmale für gewöhnliche Selbständige, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter 15
Tabelle 4: Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für selbständig Tätige 60
Tabelle 5: Übersicht zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger seit dem 1. Oktober 2005 78

Abbildung 1: Übersicht über die Handwerksberufe der Anlage A der Handwerksordnung in der Fassung ab 14.02.2020 23
Abbildung 2: Übersicht über die Handwerksberufe der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung in der Fassung ab 14.02.2020 24
Abbildung 3: Muster einer Eintragungsmitteilung 28
Abbildung 4: Rechtsformen von Handwerksbetrieben 30

Verfügbare Titel der Studientext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Czok * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Raps	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Kühl	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzel	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Böwing	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Klüpfel	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Reinartz	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr ∗ Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

1. Auflage 1993
31. Auflage 2026
Rechtsstand 01.01.2026

Autorin Eleni Loukidou - Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Fachgutachter Frank Meurer - Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Herausgeber © Deutsche Rentenversicherung Bund
Personal, People & Development
Produktcenter Personalentwicklung
Prozesse, Standards und IT
Hohenzollerndamm 46/47
10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

Kontakt | Deutsche Rentenversicherung (deutsche-rentenversicherung.de)